# Neue Berichte von Religions-Sachen.

Zweyter Theil.

Frankfurt am Mayn.
Zu finden bey Philipp Heinrich Hutter 1751.

# Innhalt Dieses Zweyten Theils.

1. Herr Johann Henr. BOCRIS, Fürstlich-Bambergischen geheimen Hof-Rath und Professoris Juris zu Bamberg Dissertatio. pag. 95.

2. Von denen Religions-Beschwerden gegen die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg. pag. 125.

3. Von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Statt Franckfurt am Mayn und denen Reformirten Eingesessenen allda. pag. 153.

4. Von denen Hohenlohischen Religions-Beschwerden. pag. 183.

# Erstes Capitel.

## Herrn Johann Henr. Bocris, Fürstlich-Bambergischen geheimen Hof-Raths und Professoris Juris zu Bamberg Dissertatio:

### De potestate Statuum Imperii, Subditis suis diversæ Religionis indicendi Ferias, Legibus Imperii non incongrua,

Mit Anmerckungen des geheimen Raths Mosers.

Herr G. H. R. Bocris, (so von der Evangelischen zu der so genannten (*) Catholischen Religion übergetretten ist;) ist einer derer besten Scribenten, welche die Römisch-

G

(*) Herr BOCRIS wird diesen Zusatz nicht übel nehmen, da er sich gegen denen Evangelischen einer gleichen Schreib-Art bedient, die man (ausser, wann man per modum Repressaliarum etwas en Compagnie so mit machet) an einem verständigen Mann für eine Schwachheit halten kan.

misch-Catholische in Teutschland jetzo haben, so wohl in Ansehung seiner viel reineren Schreib-Art im Lateinisch- und Teutschen, als auch seiner Gründe und Ausführungs-Art: Da nun ohnehin die Materie: Ob, wann und wie ferne ein Landes-Herr seine Unterthanen, so einer andern Religion beypflichten, anhalten könne, gewisse Täge, so sie nach ihren Grund-Sätzen in Religions-Sachen nicht für heilig halten, dannoch mit zu feyern? gar offt fürkommt und disfalls von beyden Religions Verwandten mehrmahlen etwas vertheidiget wird, da man, wann sich das Widerspiel ereignet, gerade das Gegentheil behauptet; so wird sich wohl der Mühe verlohnen, diese den 19. Sept. 1748. offentlich zu Bamberg vertheidigte Academische Abhandlung ganz einzurücken, und mit Anmerckungen zu begleiten.

§. I.

Cura Principis, quò Civium suorum salus sarta tecta conservetur, in tam variis speciebus se exserit, ut vix omnes excogitari possint. In omni tamen negotio illam admittere, ipsum Reipublicæ interesse postulat, ubi commodum vel incommodum Reipublicæ objectum esse videtur. Licet enim Subditi libertatem retinuerint, ut possint colendi DEI gratia coire & sacra facere, dummodo de cætero pacificè & tranquillè vivant, hæc libertas tamen non impedit, quo minus imperans prospicere & præcavere possit, ne sub

præ-

prætextu Sacrorum scelera, fraudes, conjurationes committantur. (1) *Jll. BOEHMER Jur. publ. Univ. p.* 457. Quis ergo dubitabit, & Principi, dum Hierarchiam Ecclesiæ Catholicæ à principiis Juris Publici, meritò separamus, à Capite Ecclesiæ visibili abstrahamus, competere Jus disponendi circa ritus Ecclesiasticos, Ordines, & alia adiaphora; (2) quatenus enim illorum determinatio pro salute Reipublicæ necessaria videtur, ita respectus Civilis hic merè concurrit, quoniam finis civilis est, non spiritualis, (3) differen-



(1) So raisoniren vernünfftige Catholische in Teutschland, so lange es gegen die Evangelische gehet, ja ein Französischer Catholick darff endlich auch noch so sprechen: Sonst ist es in denen meisten Teutschen Landen eine grosse Ketzerey, also zu dencken und zu schreiben.

(2) Hier hanget der Vorder- und Nach-Satz sehr schlecht zusammen; Jener heißt: Licet Imperanti præcavere & prospicere, ne sub prætextu sacrorum scelera, fraudes, & conjurationes committantur; und hieraus wird gefolgert: Ergo Principi competit Jus disponendi circa ritus ecclesiasticos, ordines &c. Was haben dann scelera, fraudes & conjurationes für eine Verbindung mit ritibus ecclesiasticis, ordinibus & adiaphoris? kommt es nicht eben so heraus, als wann ich sagen wolte: Wer die peinliche Gerichte hat, der hat auch das Recht, Rang- und Hof-Ordnungen zu machen? u. s. w.

(3) Hier schreibt Herr BOCRIS wider sein Gewissen. Muß er nicht gestehen, daß der Zweck derer Evangelischen

tia ergo inter id, quod jubent Constitutiones Ecclesiæ & Jus publicum Universale in eo consistit, quod priores curent Beatitudinem æternam, & pro Capite velint Papam & Episcopos, (4) posterior salutem Reipublicæ & pro capite sibi adsumat civilem Imperantem, si fortè hæc capita Ecclesiastica deficiant. Nos pro instituti ratione præprimis ad Principis curam & temporis divisionem per modum sequelæ referimus, quam prædeducta principia ita suppeditant, ut à Cura suprema nec hanc dispositionis speciem abrumpere audeas. Competit igitur ex principiis Juris Publici Universalis Principi (5) Summo in hoc systemate Juris Publici Jus ordinandi Ferias ac solemnia divino cultui sacra eo modo, ac ipsi genus nemo disputare valet.

§. II.

schen Landes-Herren bey ihren Verordnungen in Kirchen-Sachen auch ist, Beatitudinem æternam zu beförderen.

(4) Beatitudinem æternam curare & pro Capite velle Papam, ist zwar denen neu-Römischen Constitutionibus Ecclesiæ gemäß, denen Alt-Römisch-Paulinischen aber entgegen.

(5) Dieses ist zu wenig gesagt und wenigstens in dem alten Testament hatten die Könige in Israel und Juda ohnstreitig das Jus circa Sacra; so auch die erste Christliche Kaysere und Könige.

§. II.

Jus igitur Calendarium introducendi, (6) cum ad regimen civile pertineat, ad Principis effectus Juris Majestatici referimus, quatenus per illud salutem Reipublicæ pro objecto habet, & ea de causa à nemine contradictionem ferre potest, curare hunc vel illum Principem salutem civium suorum, vel in iis officiis invigilare à lege suprema sibi præscriptis, cujus igitur est cogitare de bono publico, ejus & cura disponendi circa Calendarium, circa Festa & alia cultûs divini (7) solemnia est. Adde in illustrationem materiæ nostræ, quamdiu divortium Sacerdotii & Imperii innotescere nondum cœperat, ab Imperante Summo in Republica dispositio circa Calendarium pendebat. Antea enim, dum distinctio inter res Sæculares & Ecclesiasticas stabilita fuit, Jus Sacrorum in effectum



(6) Das Recht, einen Calender einzuführen, und das Recht, Feyertäge anzuordnen, seynd zwey ihrer gantzen Natur nach verschiedene Gerechtsamen; dahero gantz irrig von einem auf das andere gefolgeret wird.

(7) Ein Calender, oder eine Zeit-Rechnung, ist allerdings an sich eine Policey-Sache, deren sich die erste Kirche niemahls angenommen, ja nicht einmahl ein Pabst dergleichen prætendiret hat, bis auf Gregorium XIII. hingegen hat bereits das Concilium Nicenum im 4ten Seculo wegen der Oster-Feyer einen Schluß gefaßt, nachdeme man lange genug deswegen gestritten hatte.

Juris Majestatici, quod è Codice & Novellis abundè patet, exercuere Imperatores, siquidem simul de exercitio illo indubiè testantur Capitularia Regum Francorum in Epocha sua multo juniora, qnæ rem magis tamen, quàm nostrum testimonium, patefaciunt. Factum est inde successu temporis perpetuas contentiones inter Imperium & Sacerdotium fuisse, quas partim enarrare, partim componere studebant, *THOMASINUS Histor. content. inter Imp. & Sacerd. PETRUS DE MARCA in tr. de Concord. Sacerdot. & Imp.*

§. III.

Ex quo tempore verò Principes Catholici in terris suis constitutionibus Juris Canonici præprimis in materiis Ecclesiasticis ligati fuerant, consectariis illis Juris Publici, quæ in Catholicæ Religioni addictos ob Caput Ecclesiæ summum minùs quadrant, omnino renunciarunt, Pontifici verò omnem potestatem in sacris lubenter reliquerunt. Hoc facto planè aliam faciem constitutio Feriarum & materia Calendarii nunc nacta est. Posito nunc Capite Ecclesiæ, posita Republica Ecclesiastica Universali, cui omnes imperantes capita sua submittere debent *juxta c. 13. x. de Judiciis* Jus Calendarii (8) & In-

(8) Dieses ist eine unerweißliche Petitio Principii, oder man könnte aus eben diesem Grunde dem Pabst auch alle andere Policey-Sachen in allen Catholischen Staaten vindiciren.

dictio Feriarum ad Jura Papalia, quo Analogia Juris Ecclesiastici sit perfecta, relatum fuit. *C. 1. dist. 3. de consecr. c. f. x. de Feriis. WIESTNER in Instit. Jur. Can. tit. de Feriis, art. 1. n. 4.* His igitur præsuppositis, & ab omni dubio remotis, ubi Principis Catholici nexus cum Sede Romana amplius perdurat, nec Pontifici illa suspensio Pacis Westphalicæ, neque etiam extensio potestatis aut quædam usurpatio in terris Catholicis objici potest, illud principium sanè in Catholico verum non est. Materia Calendarii vel Feriarum esse rem politicam. Quis enim quæso nescit, Statum Ecclesiæ Catholicæ constitutiones Juris Canonici, quin & praxin quotidianam, totam denique Germaniam Catholicam contrarium evincere, cum Jura hæc (9) Pontifici & Episcopis ubique adserant, apertè enim ad Jura Ecclesiastica in Thesi adnumerantur ea, quæ extra sphæram Ecclesiæ Catholicæ Principi in Statu naturali viventi, & circa cultum divinum occupato, adscribimus. Nobis optimè notum est, olim fuisse non sic, rem Calendarii fuisse rem politicam, perhibet illud vel Julii Cæsaris dispositio, vel Historia Ecclesiastica ipsa, ídque vel inde ab eo tempore scilicet demum Jus



(9) Wo spricht selbst das Jus Canonicum dem Pabst und denen Bischöffen das Recht der Zeit-Rechnung zu?

Calendarii ad Jura Ecclesiastica referri solitum erat, cum Festa & dies Sanctorum Calendario inseri cœptum fuit, cum tamen antiquitas illud antea in Ecclesiis observaverit, ut cuidam Diœcesi fuerint sua propria Menologia, Martyrologia vel alii indiculi, è quibus festa vel cultus ipse pateret, quà Episcopi in die Dominica post Missam populo faciebant nota, quin imò proprium vel domesticum ad hunc finem sibi Calendarium (10) conficere cuilibet Episcopo licebat, festa hinc habere sibi semper cognita, res erat eo tempore privati arbitrii, & quæ à præscripta cura Sacerdotis derivanda erat. Testatur de dictis nostris Concilium Ravenat. II. *rubr.* 10. *ap. HARDUIN. Tom. VII. coll. Concil. p.* 1365.

„ *Et ut in prædictis errare non possint, stu-*
„ *deant singuli Sacerdotes festa omnia Vigilias*
„ *& Jejunia in scriptis habere, in suis Kalen-*
„ *dariis*

(10) Ein anderes ist, ein so genannter Kirchen-Calender, ein anderes ein gemeiner Calender; wo hat jemahlen ein Bischoff sich angemasset, zu bestimmen: Aus wie viel Monathen, Wochen und Tagen resp. ein Jahr oder Monath rc. bestehen, wann das Jahr anfangen solle? u. d. Dieses aber heißt einen Calender anordnen in gemeinem Verstand. Sie præsupponirten den gemeinen Calender, liessen dessen Anordnung gerne der weltlichen Obrigkeit, und sagten nur, welche Täge Fast- Buß- Bet- Feyer- Täge, u. s. w. seyn solten.

„ *dariis sive Martyrologiis conscribere, seu con-*
„ *scribi facere, & qui in prædictis negligentes*
„ *vel remissi, per suos Episcopos acrius puniantur.*

## §. IV.

Sed per relationem Feriarum ad Jura Ecclesiastica, Jus Calendarii quoque Jus à solo Pontifice vel episcopis pendens, effectum fuit, (11) Pontifici enim ex principiis Juris Canonici *c.* 10. *dist.* 96. Suprematus per Universum Orbem, uti docet mundus Catholicus, verè propterea competit, (12) cum etiam in divinis Feriis Liturgia occurrat, illum ergo universales Ferias Divinas indicere posse consequens est. (13) BUTRIO *ad c fin x. de Feriis n.* 27. Sequitur porrò, quod Episcopi ea, quæ ad Statum & politicam Ecclesiæ particularis pertinent, adornare, ipsam Liturgiam mutare, & in sua Diœcesi dies festos indicere queant, Principibus verò Sæcularibus nil præterea competit, quam

 quòd

(11) Falsissimum consequens vel secundum ipsa saniora R. Catholicorum principia.

(12) Ein sauberes Principium, dessen Folgen ein Bischof zu Bamberg schwerlich gelten lassen wird, wann es so, wie hier, in anderen Fällen appliciret werden wollte.

(13) Feyertäge u. d. kan der Pabst, nach denen Grund-Sätzen der neu-Römischen Religion, anordnen; aber keine Zeit-Rechnung zum Gebrauch des gemeinen Lebens.

quòd jam indictas Ferias observari curent. Ita olim in Ecclesia primitiva Episcopos Suffraganeos decebat Festum Paschatos à suis Archiepiscopis exquirere, Sæculari Principe nil nisi de inspectione curante. *HARDUIN. T. III. Concil. p.* 1780.

§. V.

Quandoquidem verò Universa Ecclesia jam omnes difficultates circa celebrationem Festum Paschatos originem suam debere Calendario Juliano, ab erroribus nondum purificato, sibi demonstratum habuit, de emendatione & introductione Calendarii (14) tandem cum fructu meditatus est Pontifex Gregorius XIII. boni Pastoris officium ita explere cogitans, cum neminem nisi se ipsum de hac obligatione commonitum sciret, Bullam ejus desuper 6. Cal. Mart. 1581. evulgatam propterea, cum in illa ipsa lapis offensionis resideat è LUNIGII *Reichs-Archiv Spicil. Eccl. P. I. p.* 522. studio integrāliter inseruimus.

*Nos igitur, ut, quod proprium Pontificis Maximi esse solet, exequamur, Calendarium, im-*

(14) Wann diese Ostern ꝛc. sollten gefeyert werden, hätte Pabst Gregorius XIII. seinen Religions-Verwandten befehlen können und mögen; aber 10. Tage aus dem Calender ausstreichen, und eine neue Zeit-Rechnung einzuführen, stunde ihme nach keinen Rechten zu.

*immensa DEI erga Ecclesiam Suam benignitate, jam correctum atque absolutum, hoc Nostro Decreto probamus, & Romæ, una cum Martyrologio, imprimi, impressùmque devulgari jussimus. Ut verò utrumque ubique terrarum incorruptum, ac mendis & erroribus purgatum servetur, omnibus, in Nostro & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ dominio, mediatè vel immediatè subjecto, commorantibus Impressoribus, sub amissionis librorum, ac centum ducatorum auri, Cameræ Apostolicæ ipso facto applicandorum, aliis verò, in quacunque orbis parte consistentibus, sub excommunicationis latæ sententiæ, ac aliis arbitrii Nostri pœnis, ne sine Nostra licentia Calendarium ac Martyrologium simul, vel separatim, imprimere, vel proponere, aut recipere ullomodo audeant, vel præsumant, prohibemus. Tollimus autem, & abolemus omnino vetus Calendarium, volumúsque, ut omnes Patriarchæ, Primates, Archiepiscopi, Abbates, & cæteri Ecclesiarum Præsides, novum Calendarium, ad qnod etiam accommodata est ratio Martyrologii, pro Divinis officiis recitandis, & Festis celebrandis, in suas quisque Ecclesias, Monasteria, Conventus, Ordines, Militias, & Diœceses introducant, & eo solo utantur, tam ipsi, quam cæteri omnes Presbyteri & Clerici, Seculares & Regulares utriusque sexus, nec non milites, & omnes Christi fideles, cujus usus incipiet post decem illos dies ex Mense Octobri Anni MDLXXXII. exemptos, iis verò, qui adeò longinquas incolunt regio-*

*regiones, ut ante præscriptum à nobis tempus harum literarum notitiam habere non possint, liceat, eodem tamen Octobri Mense, insequentis Anni MDLXXXIII. vel alterius, cum primum scilicet ad eos hæc Nostræ literæ pervenerint, modo à nobis paulò antè tradito, ejusmodi mutationem facere, ut copiosius in Nostro Calendario Anni correctionis explicabitur. Pro data autem Nobis à Domino autoritate, hortamur & rogamus charissimum in Christo Filium Nostrum Rudolphum, Romanorum Regem, Illustrem, in Imperatorem Electum, caterósque Reges, Principes ac Respublicas, iisdémque mandamus, ut, quo studio illi à Nobis contenderunt, ut hoc tam præclarum opus perficeremus, eodem, imo etiam majore, ad conservandam in celebrandis Festivitatibus inter Christianas Nationes concordiam, Nostrum hoc Calendarium & ipsi suscipiant, & à cunctis sibi subjectis populis religiosè suscipiendum inviolatéque observandum curent.*

§. VI.

Dum Edictum hoc Supremi Ecclesiæ Catholicæ Pastoris, omnino Jure suo utentis, (15) cum Calendario ejus Germaniam nostram, illámque etiam Germaniæ partem, quam

(15) Viele Catholische sahen wohl ein, daß der Pabst sich in ein fremdes Amt mengte: weil aber doch sein Calender besser ware, als der alte, und sonst, wegen der unter denen weltlichen Souverainen herrschenden Jalou-

quam scissio dogmatum multis malis jamjam exposuerat, peragraret, Catholici illud obsequio suo venerari illicò (16) non deerant, Protestantibus pro parte tamen, non omnibus contranitentibus & varios motus desuper excitantibus THUAN. *L.* 76. *ad an.* 1582. *p.* 577 *L.* 79. *ad an.* 83. & 84. *p.* 662. 675. STRUV. *Corpus Histor. Germ. P. X. Sect.* 7. *p.* 2013. Primus é Principibus Imperii Calendarium illud in Territorio suo introducentibus erat Coloniæ Archiepiscopus, cujus vestigia mox Cæsar mox Status Catholici illicò insequebantur, Statibus A. C. addictis Calendarium vetus pertinaciter retinentibus ac sequentia motiva pro causis denegatæ receptionis urgentibus.

I.) Non licere Statibus Protestantibus salvis Religionis suæ principiis tantam potestatem Pontifici concedere, ut illud admitterent, quod ipsis in vim præcepti dies festos, quin omne Anni tempus pro arbitrio determinaret. Idque.

II.) Eò magìs, dum Pontifex vi Bullæ de-

Jalousie so leicht zu keinem Calender zu gelangen gewesen wäre, liessen sie es gut seyn: sie haben aber dadurch zwar sich, nicht aber auch ihren Evangelischen Unterthanen, etwas vergeben können.

(16) Von denen selbst Kayserlicher Seits, dißfalls geäusserten Bedencklichkeiten, siehe mein Staats-Recht *Tom, 3. p.m.* 474. *seq.*

desuper editæ mutationem Calendarii apertè in signum potestatis suæ Ecclesiasticæ Supremæ susceperit, quod eos in suspicionem raperet, satis arroganter in literis vel palàm declarâsse, si fuisset enim sincera Papæ intentio, consilia potiùs Imperio subministrare, eorúmque executionem Imperatori & Statibus permittere debuisset.

III.) Vix esset, si ex Mathematicorum doctrinâ scrutinium institueretur, de Calendario Gregoriano illud prædicandum, ut errores priorum computationum in melius converteret, ut potiùs eadem incommoda, quæ corrigere voluerit, verè substituisset, rem ergo non ita, quemadmodum res voluerit, verè currâsset.

## §. VII.

Quo igitur à Catholicorum subditis Protestantibus observatio Calendarii eò magis attenderetur, & ad usum practicum illud, quod Pastor Supremus antea constituit, magìs magísque deduceretur, illud simul prudenter pro medio ad obtinendum finem apto, crediderunt, ubi cum Jure Reformandi, (17) quo ex pace Religiosa & Westphalica

(17) Atqui, das Jus reformandi darf nicht zum Nachtheil derer Unterthanen, welche im Jahr 1624. im Besitz-Jahrs-Recht in geistlichen Dingen gewesen seynd,

lica indubiè instructi erant Domini Territoriales, introductionem Calendarii Gregoriani tanquam sequelam totius de Jure conjungerent. Non sine motibus & variis quærimoniis res hæc, quam Princeps optimâ legitimatione & titulo nisus, susceperat & prosequi cogitabat, successit, licet factum pro effectu legislatoriæ protestatis laudarent introducentes Status. Dum enim Anno MDCXV. Palatinus Comes Neoburgensis & L. B. de Sickingen Communitati suæ Eberburgensi, porrò Archiepiscopus Mogonus pago Grunstattensi, Elector Palatinus subditisSchornheimensibus observantiam Calendarii seriò imperârent, & subditi obsequium mandatis Dominorum Territorialium denegabant, supplicationes vice versâ in Comitiis exhibebant: ut hæc attentata, uti nominabant falsò, (18) ad classem Gravaminum Religionis referantur. Illi, cui de motibus his, quos excitârat commendata receptio Calendarii Gregoriani plura legere volupe erit, in specie de Augustanis, quorum Autor Theologus quidam nomine D. Ge-

seynd, gebraucht werden; folglich ware die Aufdringung einer NB. von dem Pabst anbefohlenen Zeit-Rechnung, wenigstens nach dem Westphälischem Frieden, ein offenbahrer Mißbrauch des Juris reformandi.

(18) Recte, in so weit ihnen etwas gegen den Statum Anni decretorii angemuthet wurde.

Georg Müller excitaverat, adeat Illuſtr. MOSER *T. III.* Staats-Recht *p.* 479. *ſq. Item Publicationem* der Röm. Kayſerl. Majeſt. zwiſchen der Oberkeit und der Kirchen-Dienern Augſpurgiſcher *Confeſſion* in der Stadt Augſpurg und ihr anhengiger letzter *Reſolution* 1586. Porrò Augſpurgiſche Händel, ſo ſich daſelbſt wegen der Religion und ſonderlich jüngſt vor 2. Jahren im wehrenden Calender Streit mit Georg Müllern *D.* Pfarrer und Superintendenten daſelbſt zugetragen. 1586.

§. VIII.

Materia quoque Calendarii tantâ arduitate habita fuit in Congreſſu Pacis Oſnabruggenſis, ut & illa objectum Pacificationis deliberativum extiterit. MEYERN *Acta Pacis Weſtphal. Tom. II. L.* 15. §. 2. *p.* 529. §. 3. & 5. *p.* 571. §. 9. 10. 11. poſtquam enim Status Proteſtantes in illis pacis tractatibus tanquam rem & intereſſe ſuum concernens, ſequentia proponerent: Daß die Catholiſche Ertz und Biſchöffe und andere Geiſtliche die Evangeliſche an viel Orten zu Haltung des neuen Calenders dringen, dadurch ihnen ihre Feſt-Zeiten und GOttes-Dienſt verruckt und verſtört werde, in vim reſponſi Catholici ſequentia, quæ facile fundamenta meliora quaſi in nuce exhibere poterant, regere non omiſerunt: Dieweil auch ſchließlichen die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte bey dieſem 5ten Punct von

Un-

Unterscheid des Calenders Anregung gethan, welcher allerhand Confusion, sonderlich aber im Justitz-Wesen, Historien, Commercien und anderen Sachen grosse Hinderniß verursachet, zumahlen es keine Glaubens- noch Gewissens- (19) Sache ist, so wird verhoffet, man werde sich darüber beyderseits ohnschwer vergleichen können; non sine convictione de veritate aperta transibant hæc principia Catholicorum, quæ Constatibus suis diversæ Fidei ad deliberandum reliquere, & veritate sua vincebant omnes in Pacis Congressu præsentes compaciscentes, dum conclusa Pace materiam Calendarii una cum Catholicis pro re politica unanimes existimârunt, (19) nihil enim ipsi pacificationi de sententia puncto Calendarii Catholicis derogatorium insertum legimus, neque pro Gravamine Religionis effectus Calendarii receptio seu introductio è Pace ipsa illustri habebatur. Certissimé enim lis de Calendario diverso coorta, in favorem Protestantium fuisset per conclusam Pacem sopita, si modo paciscentes se de eo persuadere potuissent, querelas de Calendario attingere materiam & Gravami-



(19) Dieser Schluß ist gantz und gar falsch: Man hat im Frieden generale Reglen gesetzt, und 100. besonderer Folgen nicht gedacht, weil sie von selbst daraus fliesen.

na Religionis, quæ pro unico objecto Pacis, vel tamen pro primario electa fuere. Cui quæso alteri fini Instrumentum Pacis confecere transigentes, quam æterna requie donare motus super Religione cum tragica recordatione excitatos, omnes casus (20) decisione donare perpetua, quæ forte controversiæ ullo temporis successu occasionem præbere possent, quomodo nunc cum sanæ rationis sequelis adstrues, illam quam maximè arduam vidit Germania materiam flocci pependisse Status (21) potiùs ergo nobiscum in Pace credidisse omnes paciscentes arbitramur, materiam Calendarii nec fuisse annexum Religionis, (22) sed rem politicam respectivè ad Protestantes subditos, exinde concludimus, ergo Comitialem cognitionem &

(20) Worüber man sich vergleichen können; aber wie viele Wäsche ist ohngewaschen verblieben?

(21) Die Calender-Sache ist nicht übergangen, sondern es auch dißfalls bey dem statu Anni decretorii gelassen worden.

(22) Hier handelt Herr BOCRIS nicht aufrichtig: wann nicht NB. beyderley Religions-Verwandte den Calender als ein Annexum Religionis angesehen hätten, wie hätte können NB. in die von beyderseitigen Religions-Verwanden verfertigte und durch so viele Censuren paßirte Listam Restituendorum gesetzet werden, daß Memmingen contra die Schwäbische Land-Vogtey restituiret werden solte, NB. NB. wegen des neuen Calenders, darinn ihr einiges Gravamen bestund? stehet

& decisionem (23) unicé desuper exspectandam statuimus. Dolendum est, eam sed irritò conatu & quasi planè nullo fructu in Comitiis An. 1653. in medium prolatam fuisse, ac Calendarium Ferdinandeum pro remedio tertio frustra oblatum, vide MAYERN *Acta Comitial. Ratisbon. T. II. L. 9. §. 26. n. 7. L. 12. p. 421. 452. L. 14. §. 5. p. 642. §. 5. n. 1. p. 646. 647. 651. n. 2. p. 653. §. 6. n. 1. p. 657.* Semper enim adeo diversæ erant Statuum mentes cum hæc materia esset objectum deliberationis, ut postremò illa amicabilis Compositio, quam sperabant Catholici ad votum & effectum deduci posse, ferè impossibile videretur. Loco enim conclusi finalis illud §. 158. R. I. modo legitur: Ob auch wohl mit und neben uns Churfürsten und Stände vor gut befunden, daß in alle Weeg zu Abwendung vielerley Confusionen, Unordnungen und Mißverständnissen, sonderlich an denen Orten, wo beyderley Religion in Uebung und vermischet, zu nöthiger Beförderung der Justiz und Commercien in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-



stehet nicht diese Stelle noch jetzo im Corpore Recessuum Imperii und ist nicht dem Schwäbisch Crayß-Ausschreib-Amt die Executions-Commission deswegen aufgetragen worden? wird also Herr BOCRIS nicht schamroth über dieses kleine Falsum?

(23) So spricht kein Staats-verständiger Mann, sondern Transactionem.

Vergleichung höchst nöthig, so hat man sich doch diesmahl aus gewissen Ursachen weiter nicht vergleichen können; als daß bey bevorstehender Extra-Ordinari-Visitation, ob und was Gestalt bey unsern Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen conferirt beynebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuirt werden solle. Sed licet Imperator juxta promissa, hanc rem Calendarii, Finalem Compositionem expectantem, ulteriori decisioni in Comitiis de Anno 1664. magna sanè sollicitudine deferret, nihilominus iterata vice litis finis obtineri nequibat, eâ præprimis de causa, cum Protestantes Status Cæsaris dirimendi motus cupidini non accederent, sed opponerent, quoniam in materia Calendarii tanquam in re Religionis Vota majora non concluderent, nec Amicabilis Compositio, quæ admodùm remota esset, hucusque expectanda, res in Statu quo, melius relinqueretur. PACHNERS Sammlung derer Reichs-Schlüsse. *Tom. I. p.* 80.

§. IX.

Ut verò Status A. C. admonitionibus Cæsaris seriis de re tanti momenti tandem componendâ supersederent, & rem suam sibi haberent, illud Consilium sub dato 23. Sept. 1699. inibant, quo amicabilis compositionis

spem

spem ferè per totum abrumpebant, (24) dum res eò rediit, ut vix prudentissimo consilio mediatrices manus negotio adhiberi ampliùs posse videantur, Cardo rei & conclusio eo redit, daß

1.) Die nach dem 18. Februar. st. folgende 11. Tage des 1700. in denen Calendern auszulassen, und das Matthiä Fest auf besagten 18. Februar. zu legen seye.

2.) Die Oster-Fest Rechnung und was davon dependiret, in Zukunft weder nach den Julianischen angenommenen Dyonisianischen, viel weniger Gregorianischen Syclo, sondern nach dem Calculo Astronomico, wie ehemahls zu Zeiten des Concilii Nicæni beschehen, gemacht werde.

3.) Die Evangelische Sonn-Fest und gemeine Wochen und Wercktäge, wie bishero also jederzeit in eine besondere Columnam gebracht werden mit darüber gesetzter Inscription. Verbesserter Calender.

4) Allerseits Mathematici Evangelici dahin angewiesen werden mit denen Königlich-Schwedischen über die von selbigen gethane Vorschläge fleißig zu communiciren, ob und wie so wohl gedachte Vorschläge als das gantze Werck vollends zu Stand zu bringen seyn mögte.



(24) Wann nur der Pabst und sein Calender aus dem Spiel gelassen wird, lässet sich die Sache noch jetzo gar leicht vergleichen.

5) Denen Mathematicis ebenmäßig aufzugeben, daß selbige darauf gedencken sollen, wie künftighin und mit der Zeit der bisherige Abusus Judiciariæ aus denen Calendern bleiben könne. Wie nun

6) Diese Calender-Veränderung aus der denen Evangelischen Ständen des Reichs in Sacris & Profanis zustehenden Macht und Gewalt bey dem Corpore Evangelico resolvirt und beschlossen worden, also wäre solches in denen dieser Calender-Veränderung wegen, in denen Landen auszufertigenden Publications-Edicten insonderheit anzuführen, und die Publication dieses Schlusses in allen Evangelischen Landen den letztern Sonntag vor dem Advent dieses 1699. Jahrs zu bewerckstelligen. Conf. FABRI Staats-Canzley *T.* 4. *p.* 744. *T.* 44. *p.* 609. *Theatrum Europæ. T. XX. p.* 691. Monatlicher Staats-Spiegel *Febr.* 1699. *p.* 45. *Mart. p.* 44. *April. p.* 20. *Maji p.* 30. *Jun. p.* 27. *Jul. p.* 48. *Octobr. p.* 36. *Novem. p.* 25.

## §. X.

Consectaria hujus Calendarii, quod Status sibi emendatum volunt, sunt indubiè sequentia, Corpus scil. sic dictum Evangelicorum in vim pacti pro se & subditis suis sibi constituisse normam Temporis & Festorum, quare illa constitutio ultra paciscentes, & paciscentium subditos secundùm notionem Unionis suæ, cum sibi ipsis hoc dictum esse

debeat,

debeat, minimè extendi poterit, (25) ne Cæsarea Majestas in suprema parte Majestatis, circa leges ferendas, lædatur (26). Deinde ita quidem nunquam ratione receptionis Calendarii Gregoriani spem superesse, (27) intuitu unius Calendarii inter universos Imperii Status amicabilem Compositionem fieri, sed turbas, quod tamen DEUS avertat, potiùs continuari, quam minui. (28) Plura de Historia litis Calendarium Gregorianum concernentis addere noluimus, omnes vero cardinem rei vel quæstionem litis in duabus quæstionibus proponunt, quarum resolutiones rem quasi præjudicialiter, si non discutere, tamen explicare posse, & ita momenta causæ funditùs exhaurire, asserunt.

I.) Igitur quæritur, unde illa diversa Paschatos & Feriarum celebratio originetenùs sit



(25) Wo Evangelische Unterthanen im Jahr 1624. im Besitz gewesen seynd, ihrer Religions-Verwandten damahligen Calender und Feste ꝛc. zu gebrauchen, da kan ihnen auch nicht verwehret werden, sich ihres jetztmahligen Calenders zu bedienen.

(26) Hier werden des Kaysers Gerechtsamen mit Haaren herbey gezogen, von denen doch gar keine Frage ist, sondern von denen Juribus Subditorum A. C. &c. ex statu Anni decretorii fluentibus.

(27) Dieses ist wahr.

(28) Und dieses ist falsch: Dann zuvor hatte man beständig zweyerley Calender; seithero aber ist in 50. Jahren nur einmahl eine Discrepanz eingefallen.

ſit derivanda. Noſtrum quidem non eſt eam reſolutionem ex profeſſo pertractare, attamen ad notitiam rei, Lectori commendamus meritò ſcripta doctrina ſua non vacua HAMBERGERS Bedencken von dem Unterſchied des Gregorianiſch- und verbeſſerten Calenders, in LUNIG Staats-*Conſiliis T. II. p.* 1585. Allgemein-Hiſtoriſches *Lexicon Voc. Calender p.* 694. BRUNEMANN *Diſſ. de Jure XI. dierum Calendario ſubtractarum.* WIDEBURGS *Diſſ. de Imperfectione Calendarii Gregoriani, ejusque Anno* 1724. *diſcrepantia à Calendario correcto.* Deinde movetur quæſtio.

II.) Unde Jus Corporis ſic dicti Evangelicorum deſcendat, intuitu cujus Paſchatis & Feriarum celebrationem privativam determinare apud animum conſtituit? Ipſam reſolutionem ſuam capit quæſtio ex actis publicis, & cum nobis reſolutio ſit nimis ſpinoſa, (29) Jus hocce ſpeciale determinare noſtrum quidem non eſt, Lectorem tamen ad Acta illa publici Juris facta remittimus, in quibus fun-

(29) Weil Herr BOCRIS nicht mit der Sprache heraus will, ſo will ich ihme die Zunge löſen: Er ſagt oben §. 8. in fin. Die Evangeliſche hielten den Calender pro re vel annexo Religionis: weil nun in Religions-Sachen ihnen, wann ſie nicht gegen die Reichs-Religions-Verträge handlen, niemand nichts zu befehlen hat; ſo dürfften und konten ſie ſich deswegen unter ſich vergleichen.

fundamenta causa in complexu deprehendere valet. Evolvatur propterea FABRI Staats-Canzley *T.* 45. *p.* 447. *p.* 465. *T.* 48. *p.* 289. quæ desuper Cæsarea Majestas arbitrata fuerit, extat Staats-Canzley *T.* 45. *p.* 450. Omnigena verò motuum horum moderni temporis descriptio itidem extat apud FABRI Staats-Canzley *T.* 44. *p.* 591. 598. *T.* 45. *p.* 430. 434. 457. *T.* 46. *p.* 453. *seq.* *T.* 47. *c.* 10. *T.* 48. *p.* 259. MOSERS Staats-Recht *T.* *III.* *L.* *II.* *c.* 38. §. 76. *seq.*

His prædeductis ad elucidationem ipsam thematis rubro inscripti propius accedimus, esto nempe sequela ante dictorum, Jus Calendarii introducendi, præprimis si ex ore Protestantium illam rem Juris Ecclesiastici dicere deberemus, uti id noviter in Memoriali sämtlicher der Augspurgischen Confession Zugethaner des Raths und Burgerschafft zu Marckbreith in Francken, in Comitiis assertum fuit, uti testantur THUCELII *Acta Comitialia T. II. Anno* 1742. *p.* 617. ibi; Die Anord- und Veränderung derer Fest- und Feyertäg sey keine mehrere politische, sondern eine pure Religions-Sache, à nutu Pontificis pependisse, (30) si ipsa in fide separatio vel suspensio Jurisdictionis Papalis in Pace Westphalica statuta, modo omissa fuerit, cum suspensa vero

 Juris-

(30) Petitio Principii!

Jurisdictione Papali illud denique effectum fuit, ut omnia Jura Sacrorum hodie dimetienda veniant ex unico illo fonte, puta Jure Publico Universali, (31) quod hodiernam normam Principi in Sacris præstat, ubi silet provisio Pacis Osnabrugensis (32). Nexum enim Principis Catholici cum subditis suis diversæ fidei ad Statum naturalem vel universalem publicum verè rediisse, nobis cum tibi confitendum erit, nisi ubivis impingere studio quæras, minus vero ad statuta Juris Canonici, ex quo urges fortè inhabilitatem Domini Territorialis Catholici ex propriis suæ Religionis principiis, abstrahendum igitur est ab illis principiis Statui Catholico respectu subditorum Catholicorum propriis, in sensu Juris Canonici Ecclesiam esse Rempublicam, à civili Republica separatam, pone potius Ecclesiam esse Collegium, quatenus ita Protestantes eam uno ore definiunt, nonne nunc sine distinctione Religionis Jus circa Sacra in Jure publico, cuique Principi applicabile est, ubi Summum Pontificem nescit, cum intra terminos & fines territorii sui circumspectio circa

(31) Quasi vero, als wann das göttliche Recht die heil. Schrifft hiebey in keinen Betracht käme.

(32) Und des darinnen beliebten Status Anni decretorii, dieser aber schmeisset Herrn BOCRISENS ganzes Gebäude über den Hauffen, wie künfftig wird gezeiget werden.

circa Sacra dissidentium per Pacem Westphalicam inclusa sit, his præsuppositis non opus est in fundanda Jurisdictione Ecclesiastica Principis Catholici in subditos diversæ fidei ad ideas Episcopales recurrere, cum enim ex mente Protestantium Ecclesia sit Collegium in Republica Cel. PERTSCH *Helmstadiensis Elem. Jur. Can. L. I.* §. 83. uti in reliqua Collegia ita & non minùs in Ecclesiam competit Imperanti Jus inspectionis generalis, quo abs dubio & divisionem temporis refers. Jus circa Sacra igitur est summa & suprema inspectio Principis, quam vi superioritatis exercet & cavet, ne quid ab Ecclesiis in detrimentum Reipublicæ geratur. Ex hac notione Juris Publici ultrò sequitur, hinc Jus circa Sacra ipsum omni Imperanti sine distinctione Religionis in A. C. addictos vindicandum esse, nec Principem eo tuto carere posse; inde tam solliciti erant Jurisconsulti Protestantes, ut ostenderent, Germaniæ Proceres jam ante Reformationem & Paces Religiosas Jus circa Sacra exercuisse, ita ut observavit PERTSCHIUS *l. c.* §. 86. Alibi, scil. *in Diss. de Onere Probandi &c.* PRÆSES ad præscindendas confusiones ratione Juris circa Sacra mox è constitutionibus Juris Canonici intuitu Episcopi Germaniæ, mox è Pace Westphalica intuitu Principis Sæcularis metuendas & tamen nullatenus ex his diversis fontibus exinde conciliandas, illam

Ideam,

ideam., Juri Sacrorum genuino conformem, suppeditavit, daß ein solcher der Catholischen Religion beypflichtender Landes-Herr die Geistliche Gerichtsbarkeit nicht über die Kirche, sondern über Leuthe, welche in seinem Land-Staat, als ein gewisses Collegium Friedens-Schlußmäßig oder nach sage sicherer und ohntrieglicher aus dem allgemeinen Staats-Recht bewährt abgeleiteter Grund-Sätze auszuüben berechtiget. Quare ii Jurisconsulti antiquiores merito se deridendos dedere, qui in Potestate circa Sacra è principiis Juris publici universalis vel particularis S. R. I. sibi aliquod cerebrium Jus Papale vel Episcopale mirificè effinxere, cum nil nisi effectus Juris Majestatici in oculos verè incurrant. Tempus minus patitur Catalogum absurdorum, quæ ex malè intellecto Jure Papali Statûs Imperii sequuntur, recensere, unicum specimen tamen huc allegare non omisimus, quod habet CYPRIAN. *in Diss. de Maximil. I. Cæsare Pontificatum Maximum affectant. c. 2.*

„ Si hanc Principis facultatem vocare „ liceat Jus Episcopale, & tamen Turcarum Imperatori Jus Territoriale circa „ Sacra nemo civilis prudentiæ peritus „ negabit, vides eundem propterea Ecclesiarum Christianarum in suo territorio „ Episcopum dicendum esse, quod „ tamen longiùs abit à natura Regni Christi & loquendi usu.

Pa-

Patet ergo ex dictis, te incongruè multos effectus Imperii civiles; si deseras principia hæc Juris publici, Statui Imperii Jure hoc Majestatico indubiè instructo, sub schemate annexorum Religionis vel inhabilitatis temerè denegare, quoniam illum pro capite subditorum A. C. addictorum vel pro Episcopo quin imo vel pro ipso Papa ob ejusmodi exercitium venditare studes. Potius illud asserendum est, Principem Imperii quatenùs Ecclesiæ accedit, ut Christianum, quatenùs illi præest, ùt Principem esse considerandum. (Künftig die Fortsetzung.)

# Zweytes Capitel.

## Von denen Religions = Beschwerden gegen die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg.

§. I.

Aus denen Hanauischen Berichten von Religions-Sachen ist mit mehrerem zu ersehen, was die wegen einiger Religions-Beschwerden von dem Corpore Evangelicorum gegen die Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, oder zu Schillingsfürst, Bartenstein Pfedelbach, erkannt, und vollstreckte Executions-Commission für Bewegungen in unserem Reich verursachet hat.

§. II.

§. 11.

Dadurch ist aber noch dem wenigsten Theil derer Hohenloischen Religions-Beschwerden abgeholffen, sondern nun wird es allererst recht zur Sprache deßwegen kommen. Damit nun der Leser sich einen gründlichen Begriff davon machen möge: worauf es hiebey ankomme? so will ich aus einer von denen Evangelischen Herrn Grafen zu Hohenlohe An. 1748. in den Druck gegebenen weitläutigen Deduction anführen, worinn bereits im Jahr 1740. diese Religions-Beschwerden bestanden seyen, und zwar wie solche denen von den Evangelischen Herrn Grafen an ihre Catholische Herrn Vettern erlassenen Schreiben beygelegt worden seynd, da sie dann also lauten.

I.

In der Herrschafft Schillingsfürst qua Schillingfürst, und vor dem in Anno 1728. angefallenen Gräflich-Pfedelbachischen Landes-Antheil.

1.) Wird sich auf die sub Lit. A. beyliegende Specification zuförderst bezogen, welche bereits in Anno 1720. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg vorgekommen, und denen ordentlich-gedruckten Religions-Gravaminibus inserirt worden. Um deren vordersamste Abstellung aufs neue geziemend angesuchet wird. Dann, obgleich deshalben bereits unterm 17. Decembr. 1722. ein allergerechtes Kayserl. Rescriptum ergangen

gangen Inhalts dessen, die vordersamste Abstellung solcher unternommenen Religions-Veränderungen erfolgen, auch vor das künfftige sowohl davon, als von weitern Attentatis deshalber gäntzlich abgestanden werden sollen; So ist doch bis jetzo kein einziges von allen solchen Gravaminibus abgestellet, sondern es seynd solche vielmehr, gegen den Religions-Frieden, das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und andere hieher gehörige heilsame Reichs-Satzungen, auch eigene Pacta Domus Hohenloicæ, besonders und vornehmlich aber, gegen den klaren Inhalt des obangezogenen allerhöchsten Kayserlichen Rescripti, bis daher, der dawider von Zeit zu Zeit erlassenen wohlgemeynten Agnatischen Vorstellungs-Schreiben ohngeachtet, wie hernach folget, sehr vermehret worden. Gestalten

2.) Die ausser der Herrschafftlichen Schloß-Capelle zu Schillingsfürst nebst dem errichteten Franciscaner-Closter unterhalb dem Schloß, zu Ende des vorigen Seculi dabey erbaute Kirche jetzo würcklich zu einer Parochial-Kirche des Orts Franckenau gemachet, davor öffentlich ausgegeben, und gegen die dasige in exercitio privativo juris parochialis omniumque & singulorum ejus annexorum sowohl vor- und in- als nach dem Anno decretorio gestandene Evangelische Pfarr-Kirche, ja so gar contra Statum post Pacem Badensem, in allen vorkommenden actibus ministerialibus, weiters auch nicht

nur

nur bey denen unter beyderseits Catholischen, sondern auch bey Eheleuten vermischter Religion vorkommender Casibus dergestalt neuerlich defendirt und behauptet werden will, daß der Evangelische Pfarrer des Orts, als doch unicus Parochus ordinarius, so wenig, ohne Herrschafftlicher schwerer Ungnade, sich einigen Actus ministerialis in denen bemeldten Fällen, bey denen Catholischen oder vermischten Ehen, anzumassen unterstehen darff, als wenig auch nur einmahl die ihm und dem Schulmeister doch sonsten wenigstens, allen sowohl Canonischen, als Evangelischen Kirchen-Rechten gemäß, gebührende Jura stolæ selbigem davor bezahlt werden. Worzu

3) kommt, daß sowohl des Pfarrers als des Schulmeisters zu Franckenau von der Herrschafft, nach der alten Landes-Verfassung lediglich zu empfangen habende Geld- und Natural-Besoldungen, gegen den Statum sowohl in anno normali, als der Gräflich-Hohenlohe-Waldenburgischen Linie Haupt-Landes-Theilung, sehr geschwächet und verringert- und zwar nunmehro seit 1726. & 1728. so weit herab gesetzet worden seynd, daß weder Pfarrer noch Schulmeister dabey bestehen können; zumahlen ihnen noch dazu die Jura stolæ und Accidentien nebst denen Schul-Geldern in specie von dem Franciscaner-Closter nicht nur im Ort Franckenau, sondern auch in dem zu dasiger Pfarr-Kirche gehörigen Filial und Dorf Bellershausen, so sehr entzogen werden.

4) Ha-

4) Haben die sämmtliche Hohenlohische Herrschafften bekanntlich wegen der ehemahligen Einziehung der Kirchen- und andern geistlichen Güter, das Onus nicht nur schon obgemeldter massen die determinirte Pfarrer und Schul-Bedienten-Geld- und Natural-Besoldungen, sondern auch insonderheit die Erbau-Reparations- und Erhaltungs-Kosten derer Kirchen, dann Pfarr- und Schul-Gebäude (wenige Orte in der Grafschafft ausgenommen) aus Dero Aemtern und Cammer-Revenüen zu præstiren auf sich genommen; Auch ist solches absonderlich wegen der Parochial-Kirche zu Franckenau also von Alters hergebracht, und die Landes-Anschläge und Theilungen seynd darauf à successione in successionem in specie mit eingerichtet worden. Solchem ohngeachtet aber hat bisher die hochnöthige Reparirung der gemeldten Kirche, ingleichem der Pfarr- und Schul-Häuser, auf das geschehene Suppliciren nicht nur nicht erhalten werden können, sondern es ist auch, ohngeachtet das jetzige Schul-Hauß zu Franckenau, durch Vorsorg des ehevorigen Geistlichen, meistens durch gesammlete Collecten-Gelder hergestellet und wieder erbauet werden müssen, erst diesen Sommer ein Herrschafftlicher Jäger, Religionis Catholicæ, hineingesetzet und ihme der obere Theil des Hauses eingeraumet worden.

5) Begnügen sich die sich allda befindende Patres Franciscani nicht einmahl mit ihrer erbauten Kirche, noch auch mit der schon in Anno 1720.

tam contra statum anni normalis, quam pacis Badensis so gar bereits eingeklagten und von Ihro Röm. Kayserl. Majestät abzustellen allergerechtest befohlenen Anmassung der Evangelischen Privativen Parochial Kirche des Orts Franckenau, sondern extendiren solche so gar ohnbedencklich dergestalt, daß sie alle und jede Catholische Leichen mit öffentlichen Ceremonien darein via facti begraben, dabey das Glocken-Geläut und die Kirche selbsten zu denen Leichen-Sermonen, nebst dem Altar, Canzel, Sacristey und Orgel willkührig gebrauchen, item die Seelen-Messen darinn lesen, auch endlich gar den Vorzug vor der Evangelischen Pfarr-Gemeinde behaupten, indeme sie nicht nur auf dem Kirchhof den Theil vor der Kirche und die besten Plätze zu derer Catholischen Grabstätten sich de facto zueignen, sondern auch neuerlich nicht einmahl verstatten wollen, daß die Evangelische Leichen in eine Grabstatt neben denen Catholischen geleget werden. Desgleichen sie auch in dem Kirchhof und Gottes-Acker des Franckenauischen Filials Bellershausen neuerlich so weit gehen, daß sie nicht einmahl mehr zugeben wollen, daß eine Evangelische Leiche auf dem Platz vor der Kirche begraben werden solle, sondern wollen, daß solche hinter der Kirche begraben werden, weil die vordern Plätze geweyhet wären. Nicht minder stellen sie ihre Begräbnüsse und Seelen-Messen an solchen Tägen an, da Evangelici ihren Gottes-Dienst zu celebriren haben, da dann durch das öftere Läuten mit den

Glocken die Evangelische Pfarr-Kinder sowohl zu Franckenau, als die eingepfarrte confus gemachet, auch an der Besuchung des Gottes-Dienstes und Devotion gestöhret werden.

6) Will gegen die ausdrückliche Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicæ & pactorum Domus Hohenloicæ ganz neuerlich sowohl in Franckenau und dessen Filial zu Bellershausen, als in dem ganzen Amt Schillingsfürst und Wildenholz nicht mehr gestattet werden, daß Evangelische Unterthanen ein Hauß oder Gut, so ein Catholischer vorhero besessen, käuflich an sich bringen; dahingegen Catholici allenthalben, und bey allen Gelegenheiten, der Evangelischen Unterthanen Häuser und Güter an sich zu bringen suchen, und ihnen vor diesen, quovis modo, vom Amt darzu verholffen wird; desgleichen auch, in denen Ehren-Aemtern und andere zu der Gemeinde gehörigen Bedienstungen, Catholici denen Evangelicis neuerlich vorgezogen worden, wie dann das noch vor kurzer Zeit mehrentheils aus Evangelischen bestandene Gericht jetzo zur Helffte mit Catholischen besetzt ist; die Hebammen, Nachtwächter, Hirten ꝛc. aber allein aus Catholischen Personen nur bestehen. Durch welches alles per indirectum die Evangelische Innwohner nach und nach zu eliminiren gesucht wird, ohngeachtet doch sowohl in dem Amt Schillingsfürst, als in der ganzen Grafschafft Hohenlohe die Evangelische Religion, ante- in- & post annum normalem in solitario usu & exercitio gewesen.

7) Continuiret nicht nur das in Lit. A. mit-eingeklagte Gravamen, wegen der öffentlichen Processionen, sondern es wird solches vielmehr täglich vermehret, indem die PP. Franciscani dergleichen auch, ausser dem Frohnleichnahms-Tag, auf andere Tage öffentlich anstellen, und durch das ganze Dorf zu halten sich anmassen, nicht weniger auch seit wenigen Jahren erst angefangen, bey Providirung der Krancken, das Venerabile processionaliter durch das Ort Franckenau öffentlich zu tragen. Und obschon

8) Die Evangelische Handwercks-Meister, an ihren Jahr-Tägen, nicht mit Gewalt in die Catholische Kirche gezwungen werden; So geschiehet doch solches, unter solchen Vorstellungen des Catholischen Zunft-Richters, per indirectum, dardurch die Leute geschrecket, und in ihrer Gewissens-Freyheit und Gemüthern, gegen die klare Reichs-Satzungen, turbiret und beunruhiget werden. Worbey zu mercken, daß in verschiedenen Handwerckern, und absonderlich zu Franckenau, bey Absterben Evangelischer Zunfft-Meister, deren Stellen mit lauter Catholischen besetzt werden.

9) Will es mit mehrgemeldter Kirche zu Bellershausen via facti nach und nach dahin gebracht werden, daß die Patres Franciscani den Evangelischen Pfarrer und Gemeinde daraus gar zu vertreiben suchen; Indem sie nicht nur alle Sonn- und Feyertäge entweder darinn Messe lesen, oder durch den Catholischen Schulmeister, den sie,

gleich auch einen zu Franckenau, bestellet, Bet-Stunden und Kinder-Lehren halten, sondern auch sich verlauten lassen, daß die Evangelischen solcher Kirchen nur noch, aus bloser Gunst, sich gebrauchen dörffen, und sie bald vollends davon gar ausgeschlossen werden solten; wie dann der Catholische Schulmeister allda, allen Protestirens und Vorstellung ohngeachtet, sich des Kirchen- und Thurn-Schlüssels alleine bemächtiget, daß das Läuten und Eröfnung der Kirche, bey dem Evangelischen Gottes-Dienst, von ihm dependiren will; von dem Altar, der Sacristey, dem Chor, und sonderlich dem Tauf-Stein aber, welchen letztern doch die gantze Dorfs-Gemeine, erst circa annum 1724. auf ihre Kosten machen lassen, will der Parochus ordinarius zu Franckenau nebst dessen Evangelischen Pfarr-Kindern, neuerlich de facto, ausgeschlossen werden. Ferner bleibt

10) Ein Haupt-Religions-Gravamen, daß das Herrschafftliche Decret, Inhalts dessen, die aus Ehen beyderley Religionen erzeugte Kinder in der Römisch-Catholischen Religion erzogen werden sollen, gegen das allerhöchste Kayserl. Rescript vom 17. Decembris 1722. nicht nur noch keinesweges aufgehoben worden, sondern auch so gar eine neue Herrschafftliche nicht leicht sonst erhörte Inhæsiv-Verordnung, unterm 6. Junio 1730. ergangen, welcher auch, der dagegen beschehenen Agnatischen Freund-Vetterlichen Vorstellung ohngeachtet, noch beständig nachgesetzet

wird. Anbey noch, von Seiten des Herrschaftlichen Amts und der PP. Franciscanorum widerrechtlich quovis modo getrachtet wird, die Kinder auch sogar Evangelischer Eltern, absonderlich aber, wann ein oder anderes der Eltern zu der Catholischen Religion übertritt, auf alle Weise auch darzu zu verleiten und zu ziehen; wie deshalber mehrere Exempla, auch so gar von Kindern beyder Evangelischen Eltern, erweißlich sind, welche, wann sie von ihren Eltern gestraft worden, und aus Stutz davon gegangen, von denen PP. auf und in Protection genommen, und sodann zur Catholischen Religion gebracht worden.

11) Will von dem weltlichen Amt zu Schillingsfürst sich der Cognition über den Evangelischen Pfarrer zu Franckenau, gegen alle sowohl Canonische, als Evangelische Kirchen- und Consistorial-Rechte, angemasset und solche, durch sub- & obreptitie ausgebrachte Herrschafftliche Decreta, behauptet werden.

12) Ist in dem Amts-Flecken Kupferzell, ohngeachtet der in der Paritions-Anzeige auf das allerhöchst gemeldte Kayserl. Rescript vom 17. Decembr. 1722. gegebenen Herrschafftlichen Versicherungen, eine Catholische Kirche an dem Herrschafftlichen Schloß allda nicht nur völlig aufgebauet und vor wenig Jahren erst, durch den Herrn Weyh-Bischof zu Würzburg, solenniter eingeweyhet, sondern auch sogar ein Hospitium PP. Franciscanorum dahin gerichtet worden, worinnen, sowohl in Herrschafftlicher Ab-

als

als Anwesenheit beständig wenigstens deren drey PP. sich befinden. Und mit dieser erst longe post pacem Badensem, und gegen das allerhöchste mehr angezogene Kayserl. Rescript, neuerlich erbauten Catholischen Kirche ist es nunmehro so gar weit gekommen, daß

13) Ein völliges Geläute mit drey Glocken erst vor kurzer Zeit in den darzu neu erbauten Thurn gehänget worden, welches doch, nach dem bekannten Canonischen Recht, selbsten in parochia alia nicht erlaubt ist) und in der Schloß-Capelle wird der Cultus publicus Catholicus täglich sowohl, bey Herrschafftlicher Ab- als Anwesenheit, zu äusserstem Abbruch und Nachtheil der Evangelischen, tam ante- & in-quam post annum normalem hergebrachten, und bis letzthin ruhig continuirten Pfarr-Jurium, gegen die ausdrückliche in der Paritions-Anzeige an Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät gegebene Versicherung, exerciret. Womit sich die sich beständig allda neuerlich aufhaltende PP. noch nicht begnügen, sondern

14) Sich noch weiter, ohne alles Bedencken via facti anmassen, sowohl in dem Amts-Flecken Kupferzell, als in denen andern darein gehörigen Orten, ja so gar im Städtlein Waldenburg und allen Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen der Untern-Grafschafft Schillingsfürst, wo auch nur eine Catholische Haußhaltung, oder auch nur eine einheimische oder fremde Catholische Person sich befindet, alle Actus ministeriales,

als Kind-Tauffen, Copulationes, Providirung der Krancken, Leichen ꝛc. mit allen öffentlichen Ceremonien, auch oft ausserordentlichen Solennien, neuerlich zu exerciren, gleich als wann sie sowohl in Kupferzell als in denen samtlichen Gräflichen Schillingsfürstischen Aemtern der Untern-Grafschafft, ein unstrittiges Jus parochiale hergebracht hätten. Mit welchen Reichs-Satzungs-widrigen Religions-Eingriffen es seit ohngefehr 17. bis 18. Jahren in die Pfarr Kupferzell so weit gekommen, daß endlich

15) Von denen PP. Franciscanorum fast eine Prærogativ und Vorzug zu unleidentlichem Nachtheil der mehrgemeldten Pfarr Kupferzell und anderer benachbarten Gräflich-Hohenlohe-Schillingsfürstischen Pfarreyen gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Schlusses und anderer Reichs-Satzungen, via facti, gesuchet und behauptet werden will; wie dann dergleichen viele Attentata und Turbationes, wann man ad speciem gehen wolte, angeführet werden könten, und Land-kündig sind.

Nicht weniger

16) Sie auch offentliche Processiones, und sonderlich an dem Fronleichnams-Tag, anstellen, auch einigemahl einen Altar auf der offentlichen Dorfs-Gasse, an dem Herrschafftlichen Schloß zu Kupferzell, aufgerichtet, ohne hierbey verschiedener notorischen Individual- und Personal-Religions-Bedruckungen dermahlen zu gedencken.

17) Ob-

17.) Obwohlen von Gräflicher Herrschaft, auf derer Evangelischen Parochorum ordinariorum unterthänigste Vorstellung, wider derer P. P. Franciscanorum Beeinträchtigungen derer Parochial-Jurium, denenselben gnädigst versichert worden, daß sie gleichwohlen die Jura stolæ von solchen vorfallenden Casibus, obschon die P. P. darbey die Actus verrichten, allezeit richtig bekommen solten, so sind doch solche neuerlich von dem vorigen Beamten zu Kupferzell, dem Evangelischen Pfarrer daselbst völlig abgesprochen worden, wie dann auch weder derselbe, noch andere benachbarte Gräflich-Schillings-Fürstliche Pfarrer, in deren Parochien solche Actus vorgegangen, bishero etwas davor bekommen.

18.) Ist gegen den mit seel. Herrn Grafen Ludwig Gottfried zu Pfedelbach in An. 1710. errichteten verbindlichen und ausdrücklichen Neben-Reces (Kraft dessen ein jederzeitiger Gemeinschaftlicher Stifts-Prediger zu Oehringen, qua eo ipso constituirter Ober-Superintendens der Gräfl. Löblich-Hohenlohe-Waldenburgischen gantzen Linie die primariam curam in Ecclesiasticis; und die Ober-Inspection über sämmtliche Kirchen und Schulen, und deren Pfarrer und Schuldiener haben solle) nicht nur, bey denen bisherigen Veränder- und Wiederbestellungen der Pfarrey- und Schuldienste, der damahlige Ober-Superintendens und Stifts-Prediget völlig præteriret worden, son-

dern es will auch sothaner Recess jetzo dergestalt bey Seit gesetzet werden, daß die Pfarrer und Schul-Bedienten, zu ihrem eigenen und derer Evangelischen Gemeinden grösseſten Nachtheil, Confusion und Unordnung, in dem gantzen Kirchen-Wesen, sich ohne alle Inspection, Assistentz und Rath, in ihren Aemtern befinden, und neuerlich auf eine der Evangelischen Religion und deren Verfassung gantz despectirliche Weise, nur unter einer Catholischen Cantzley und gar unter denen Aemtern stehen sollen.

IIdo.

Seynd von Zeit der in Anno 1728. angefallenen Helfte der ehemahlig Pfedelbachischen Herrschaft, darinnen folgende verhängte Gravamina hauptsächlich bekannt worden, und beruhen in notorietate, daß

1.) Der damahlige Ober-Pfarrer Herwig zu Waldenburg (obwohlen an seiner Person und guten Gaben, auch Lehr und Leben nichts auszusetzen ist) dennoch gegen den ausdrücklichen Recess de Anno 1710., ohne Zuthun und Communication, mit dem Gemeinschaftlich-Waldenburgischen Consistorio, noch auch nur einmahl mit dem Ober-Superindenten und Stifts-Prediger zu Oehringen, noch so mit in der behörigen Ordnung vociret und investiret worden, welcher Modus vocationis & istitutionis der Geistlichen, und sonderlich derer majoris ordinis, nicht nur denen allgemeinen Evange-

vangelischen Kirchen- und Consistorial-Rechten, sondern auch dem Juri Canonico so gar, und in specie dem 1710.ner Recess gänzlich zuwider ist.

2.) Wird von denen P. P. Franciscanis zu Kupferzell erst seit wenig Jahren her, durch die via facti an sich gezogene Kind-Tauffen und Copulationes bey denen Catholischen Persohnen, die sich in der Waldenburgischen Pfarr-Gemeinde enthalten, insonderheit nicht nur ein vermeyntliches Co-Exercitium publicum, sondern auch ein völliges Simultaneum einzuführen, ja endlich gar noch weiter zu gehen getrachtet. Und sind durch solche unternommene Parochial-Eingriffe daselbst seit 1729. bis 1738. denen dasigen Geistlichen und Schul-Bedienten, dann Mößnern und Schülern über 80. fl. an denen ihnen gesetzten Accidentien, wegen derer ihnen nur entzogenen Kind-Tauffen und Copulationen entgangen. Und im verwichenen Jahr hat so gar ein Pater Franciscanus ein Kind in eines Evangelischen Burgers-Haus zu Waldenburg, darinn die Catholische Eltern einbestanden, zu Tauffen sich angemasset.

3.) Werden Evangelische Glaubens-Genossen von denen P. P. Franciscanis auf eine unzulaßige und untheologische Weise, zum Ubergang der Catholischen Religion zu bewegen gesuchet.

4.) Halten dieselbe im Herrschaftlichen Schloß zu Waldenburg neuerlich sowohl, als zu Kupferzell, auch in Abwesenheit der Gräfl. Herrschaft,

den Gottes-Dienst, mit Zulauf der so wohl in der Stadt und Amt Waldenburg neuerlich erst aufgenommenen, als hier und da herkommenden Catholischen Glaubens-Genossen.

5.) Fangen die Catholische Eltern aufs neue an, ihre Kinder mit Catholischen Büchern in die Evangelische Schulen zu schicken, und beruffen sich deshalben auf Herrschaftliche Concession, wie dann auch dem Cantori zu Waldenburg an seiner Natural-Bestallung vor drey Jahren deswegen ein Abzug geschehen wollen, weil er die Kinder aus Catholischen Büchern zu unterrichten sich geweigert, dem Ober-Pfarrer aber ist ein ungnädiges Herrschaftliches Decret dißfalls zugeschickt, und bisher noch nicht wieder aufgehoben worden.

6.) Werden beyde der Ober- und Stadt-Pfarrer zu Waldenburg, wann Catholische in dasige Kirche kommen, und, ohne gnugsamen Verstand der Materien, hier oder da aus ihren Predigten etwas auffangen, und, aus übler Absicht, unrecht vortragen, oder auch, wann sie an ihren unrecht-lebenden Pfarr-Kindern ihr Amt verrichten, und sodann solche die Geistliche deßwegen aufschwärtzen, über selbige darauf, von Catholischen Räthen und Beamten, und nicht von ihrem vorgesetzten Gemeinschaftlich-Waldenburgischen Consistorio constituirt; So mit aber von ihrem Foro competente & privilegiato, gegen das Instrumentum pacis und die Geistliche Rechte de facto abgezogen.

7.) Ist

7.) Ist denen Evangelischen samtlichen Pfarrern nicht nur zugemuthet worden, das jährliche Terminiren derer P. P. Franciscanorum von denen Cantzeln zu verkündigen, sondern es geschiehet auch solches neuerliche Terminiren würcklich.

8.) Ist unterm 10. August. 1736. ein Herrschaftlich General-Decret an alle Aemter ergangen, daß sie in vorfallenden Præventions-Fornications- und Ehebruchs-Fällen, die Cognition und Bestraffung allein Vornehmen, auch, gestalten Umständen nach, die Straffällige, der zugleich erkannten Kirchen-Straf halber, lediglich an des Orts Pfarrer, oder, so fern Ursachen zur Dispensation vorhanden, vorderist zu der hohen Herrschaft, zur weitern Verfügung, sonsten aber nirgends zu verweisen, weniger sistirt werden sollen; Auch daß in specie, ohn vorheriges Vorwissen und Gutbefinden, deroselben niemand an das Evangelische Consistorium verwiesen werden soll. Wordurch aber nicht nur gegen den solennen Receſs de Anno 1710., sondern auch gegen den ausdrücklichen tenorem Pacis Weſtphalicæ, auch sowohl die Canonische, als Evangelische Kirchen Rechte, ja so gar contra jus Gentium selbsten, der Evangelischen Religion zum Spott solche Irregularitäten erfolgen würden, daß, sublato tali modo ordinario Regimine Eccleſiaſtico ſive Inſpectione & Directione in Eccleſiaſticis, weder die Geistlichen noch die Pfarr-Kinder mehr

mehr wissen würden, wie oder wo sie darann wären, auch die Kirchen-Ordnung und Disciplin nothwendig in Confusion und Unordnung gesetzt werden, ja gar zerfallen müßte. Und obwohl das Gräflich-Waldenburgisch-Gemeinschaftliche Consistorium dargegen die unterthänig-geziemende Vorstellung gethan; so ist jedoch darauf nicht nur biß dato keine anderweite Herrschaftliche Resolution erfolget, sondern es erfähret auch das Consistorium in der that, daß seit dem ergangenen ermelden Herrschaftlichen Decreto, die Partheyen ihre Ehe- und Consistorial-Sachen so wenig allda anbringen, als wenig die Pfarrer ihre Berichte in solchen Casibus an selbiges erstatten, oder die Weltliche Aemter die Leute stellen, mithin das Consistorium, gegen das Instrumentum Pacis, den darinn gegründeten annum normalem, die alte und neue Consistorial-Ordnung, auch die mehrgemeldte [illegible] Recessus Domus, ausser aller Activität gesetzt, ja ipso facto aufgehoben werden will.

9.) Soll sich auch von der Gräflich-Schillingsfürstischen Cantzley der Disposition über die pia Corpora angemasset werden, wovon ein Exempel das unterm 27. August. 1735. nacher Waldenburg ergangene Decret in sich hält.

10.) Ist wegen des inaudito fere exemplo in der gantzen Christenheit, von denen P. P. Franciscanis in Kupferzell in anno 1730. verhängten Casus der wiederhohlten Tauffe; desgleichen daß

gebe-

gebethene Evangelische Gevattern nicht angenommen, auch Ehe-Leute diversæ religionis, nachdem das Weib endlich, nach angelegter Zunöthigung, zur Catholischen Religion übergetretten, da sie doch lang vorher von einem Evangelischen Geistlichen copulirt gewesen, noch einmal Catholisch copulirt worden, noch keine Herrschaftliche Remedur oder Satisfactions-Verfügung im geringsten erfolget; da doch dergleichen gegen die Principia universi Christianismi und aller Reichs-Satzungen anlauffende Attentata der gantzen Evangelischen Religion zum empfindlichsten Tort und vermeynten Spott von denen P. P. Franciscanis, zu ihrer schweresten Verantwortung, verhängt worden, und Land-kündig überall grosses Auffsehen und Aergerniß verursachet haben.

11.) Seynd in specie in denen Pfarreyen zu Unter-Steinbach und Unter-Hambach Kind-Tauf-Copulations- und Begräbniß-Actus auf Herrschaftliche Concession, theils von denen P. P. Franciscanis zu Kupferzell, theils von denen P. P. Capucinis zu Pfedelbach, unternommen, die dasigen Parochial-Jura gekräncket, auch denen Parochis Ordinariis Evangelicis und Schulen in beeden Orten die Jura stolæ und Accidentien dadurch entzogen worden.

12.) Wird denen Geistlichen zu Waldenburg ihr Besoldungs-Holtz, zu ihrer grossen Beschwerung in denen weitest-entlegenen Oertern angewiesen, wordurch sie genöthiget werden, gegen

das

das vorherige beständige Herkommen, entweder nach dem eingeführten Dienst-Geld, ein starckes Fuhr-Lohn zu bezahlen, oder das Holtz im Wald wohlfeiler zu verkauffen, und dargegen von dem Herrschaftlichen Forst-Amt näher gelegenes Holtz theurer zu erkauffen.

13.) Werden, gegen die Pacta Domus de Anno 1615. 1684. und 1710. dann contra statum anni normalis 1624. notorium nicht nur die Weltlichen Aemter mit Catholischen Personen, zu grossem Nachtheil der Evangelischen Lande und Unterthanen, besetzet, sondern auch Catholische Unterthanen je mehr und mehr aufgenommen, und diesen so gar gegen die Evangelische in vielen Fällen, auch in civilibus, aller Favor und Vorrecht verstattet, wordurch nach und nach mit Unterdruck- und Abtreibung der Evangelischen Unterthanen, per indirectum, die Catholische Religion durchgängig einzuführen intendiret, da jedoch, per instrumentum pacis, nicht einmahl eine mixtura, contra statum anni normalis, statt findet, weil solche, mit unvermeydlichem grossem Præjuditz tam in civilibus quam ecclesiasticis, der alten Evangelischen Unterthanen, eingeführet werden müßte.

14.) Wird auch die Gräflich-Hohenlohe-Schillings-Fürstliche Rata an denenjenigen 200. fl. denegiret, welche zur jährlichen Besoldung derer Evangelischen Weltlichen Consistorial-Räthen von dem Hochseel. Herrn Grafen, Lud-

Ludwig Gottfried zu Pfedelbach, in Conformität der General-Disposition des 1710ner Recessus §. 3. ausgeworffen und determiniret seynd, ohngeachtet doch von der gesamten Pfedelbachischen Landschaft in Anno 1722. aus denen Contributions-Cassen vor beständig alljährlich selbige bezahlen zu lassen, freywillig und verbindlich übernommen worden, ꝛc. ꝛc. Ueber welche vorstehende Speciale Gravatorial-Puncten dann eine Cathegorische und Specifique gütliche Erklärung nochmahlen geziemend ausgebethen wird, um sich, von Seiten der übrigen Evangelischen Herren Agnaten, darnach ferner richten zu können. Datum den 3. Febr. 1740.

Cum reservatione ulteriorum, quatenus nondum constant.

## Zur Beylage Num. 2.

### *Lit. A.*

### Num. XXXIV.

Summarische Erzehlung der in der Gräflich-Hohenlohe-Schillings-Fürstischen Herrschaft geschehenen und weiter zu befahren habenden Religions-Eingriffen.

Es ist Reichskundig, daß in der gantzen Grafschaft Hohenlohe, bald nach der heilsamen Reformation, die Evangelische Lehre, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, durch

Gottes Gnade angenommen, auch in Kirchen und Schulen eingeführet worden, also, daß so wohl zur Zeit des Passauischen Vertrags Anno 1552. und des darauf gefolgten Religions-Friedens Anno 1555. als vornemlich in dem, durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestimmten Anno Regulativo 1624. in dieser Grafschaft allenthalben, allein die ungeänderte Augspurgische Confession introduciret, die Römisch-Catholische Religion aber neque publice neque privatim in Uebung gewesen ist. Ob nun schon nach der Hand sich zugetragen, daß in Anno 1667. Weyland Herr Graf Ludwig Gustav von Hohenlohe-Schillings-Fürst ꝛc. zur Römisch-Catholischen Religion getretten, und deme bald hernach sein älterer Herr Bruder, weyland Herr Graf Christian gefolget ist; so hat man doch an Seiten der übrigen Herrn Grafen von Hohenlohe die Zuversicht geheeget, es werde diese Religions-Aenderung Dero Herrn Vetter, ein Personal-Werck verbleiben, und Dieselbe, nebst Dero Gräflichen Posterität in Dero Landes-Portionen nichts verhängen noch geschehen lassen, was der darinnen privative eingeführten, und etablirten Evangelischen Religion auf einige Weise nachtheilig oder abbrüchig seyn könte, zumahlen nicht nur durch verschiedene, mit obgedachten beeden Herrn Grafen von Hohenlohe-Schillings-Fürst Gottseel. Voreltern, und zum theil mit Ihnen selbst, auch nach der Religions-Aenderung errichtete Erbtheilungs- und andere Pacta,

Pacta, Verträge und Recessen, deren einige Sub Lit. A. & B. per Extractus angedruckt befindlich sind, ausdrücklich stipulirt und auf das verbindlichste versichert worden, daß in der Grafschaft Hohenlohe, und in specie auch in dem Schillings-Fürstischen Antheil, das Kirchen, und Religions-Wesen, nach der Augspurgischen Confession, sonder alle Veränderung, gelassen, beybehalten, und manutenirt, dargegen ein anderes Religions-Exercitium auf keine Weise, weder heimlich, noch öffentlich, eingeführet werden solle; sondern auch über dieses, der so theuer erworbene Westphälische Friedens-Schluß, alle und jede Reichs-Stände bekannter massen, zum kräftigsten obligirt, in Dero Landen und Herrschaften, quoad Religionem & annexa, alles in dem Statu Anni Decretorii ohnverändert zu lassen, und zu erhalten. Dessen ohngeachtet aber hat man schon viele Jahre erfahren müssen, daß die der Römisch-Catholischen Religion zugethane Hrn. Grafen von Hohenlohe-Schillings-Fürst, sonder Zweifel, aus Verleitung des Cleri Pontificii von Zeit zu Zeit, in deren Herrschaften verschiedene zu Einführung ihrer Religion, dargegen zu Abbruch und Schmählerung des Evangelischen Kirchen-Wesens, gereichende Attentata vorgenommen haben; gestalten

1.) Nahe bey dem Residentz-Schloß Schillingsfürst, ein Franciscaner-Closter, wie auch bey dem Residentz-Schloß Bartenstein ein Ca-

puciner-Closter erbauet und angerichtet, auch mit Ordens-Personen besetzet worden; worauf erfolget, daß

2.) Die Patres Franciscani des erstbemeldten Closters, mit ihrer Closter-Kirchen sich nicht begnügen lassen, sondern in der Evangelischen Kirche des nahe bey Schillingsfürst gelegenen Orts Franckenau, dann und wann Actus suæ Religionis mit Predigen und Meßlesen, sonderlich bey vorgefallenen Leich-Begräbnussen verstorbener Römisch-Catholischer Personen, verrichtet, zumahl aber der Evangelischen Kirche des nach Franckenau gehörigen Filials, Bellershausen, sich nach und nach fast gäntzlich angemasset haben, dergestalt, daß so gar dem ordentlichen Evangelischen Pfarrer, wann er einen Actum Sacrum in bemeldter Final-Kirche verrichten wollen, zuweilen die Kirche, zuweilen aber der Altar oder die Cantzel verschlossen worden.

3.) Haben die bemeldte Franciscaner öffentliche und solenne Processiones aus ihrem Closter zu dem Schloß Schillingsfürst, und um dasselbe herum, angestellet und gehalten, welche sie nunmehro weiter zu extendiren sich anmassen; wie dann im vorigen Jahr 1719. am Fronleichnams-Tag, dergleichen Procession aus dem Franciscaner-Closter in das Evangelische Dorf, Franckenau geführet, gegen dem Rath-Hauß über ein Altar aufgebauet, und daselbst die gewöhnliche Römisch-Catholische Ceremo-

remonien verrichtet, auch zugleich das auf dem Berg gepflantzte Geschütz gelöset worden.

4.) Nebst deme sind durch den Catholischen Amts-Vogten zu Schillingsfürst, etliche Handwercker, welche zu Franckenau ihre Zusammenkünfte halten, veranlasset und angewiesen worden, sich Zunft-Fahnen, in welchen ihre Heiligen, oder vermeynte Patroni, gezeichnet, deßgleichen besondere Stäbe zum tragen der Wachs-Kertzen mit unnöthigen Kosten anzuschaffen, mit welchen Fahnen und Wachs-Kertzen die Zünfte auf ihre sogenannte Jahr- und Handwercks-Täge (die meistens von neuem wieder auf die Heil. Sonn-oder Feyer-Täge nicht ohne Aergernuß sind verleget worden) aus den Wirths-Häusern eine Procession in das mehrgedachte Franciscaner-Closter, oder vor demselben vorbey, in die Gräfliche Schloß-Kirche zu Schillingsfürst zu vollziehen angehalten worden; wie dann auch gegen Ende des vorigen 1719. Jahres geschehen, daß auf Absterben einer Römisch-Catholischen armen Schusters-Wittib, auf Befehl des obbemeldten Schillingsfürstischen Amts-Vogts, das gesammte Schuster-Handwerck zusammen beruffen, und demselben auferlegt worden, der verstorbenen Wittwe, auf eine vorher niemahl gebräuchliche Art, die Leich-Begräbnüß, mittelst einer solennen in die Evangelische Kirche zu Franckenau angestellten Procession zu halten; wobey die meisten Zunfts-Genossen, ob sie gleich Evangelisch gewesen, bren-

nende Wachs-Kertzen vom Closter, oder dem nicht fern davon stehenden Leichen-Haus, in die Evangelische Kirche zu tragen, der Predrigt und Seel-Meß daselbst beyzuwohnen, auch zu dem Opfer, um den Altar herum zu gehen, sind verleitet und obligirt worden.

Nicht weniger müssen die bemeldte Handwercker, so oft sie einen Jahr-Tag halten, oder wann ein Lehr-Jung aufgedingt und ledig gesprochen wird, dieser mag Evangelisch- oder Römisch-Catholischer Religion seyn, jedesmahl eine Wachs-Kertze in natura, oder das Geld dafür, in das Closter liessern, welches denen Zunft-Genossen, als eine neuerliche Auflage, in einem und anderm zu mercklicher Beschwerung gereichet.

5.) Ferner unterstehen sich die mehrgedachte Franciscaner, bey Stiftung vermischter Ehen, wo entweder der Bräutigam, oder die Braut Römisch-Catholischer Religion ist, nicht nur zu Verrichung der Copulation sich anzudringen, sondern auch die Tauf-Actus der nachmahls aus solchen Ehen erzeugten Kinder, auch öfter gegen der Eltern Willen, hinweg zu schnappen, und daher einen Prætext zu nehmen, daß die Eltern hernach solche Kinder in der Römisch-Catholischen Religion erziehen zu lassen, durch auswürckenden Herrschaftlichen Befehl, obligirt werden, wovon man verschiedene bey einigen Jahren her vorgeggangene notable Exempel anführen könte, dißmahl aber nur das in den Beylagen

sub

sub Lit. C. & D. enthaltene, geliebter Kürtze wegen, beybringen wollen.

6.) Ist vor zwey Jahren denen Unterthanen des Amts Schillingsfürst, von ihrer Gräflichen Herrschaft, die Feld Arbeit an denen Catholischen Feyertägen verbotten worden, und als die Evangelische Herrn Grafen von Hohenlohe sich der Sache angenommen, mithin bey Illustrissimo zu Schillingsfürst mündlich und schriftliche Repræsentationes dargegen thun lassen, ist zwar das neuerliche Verbott einiger massen, jedoch nicht völlig, wieder abgethan, sondern nur dahin limitirt worden, daß die Evangelische Unterthanen in denen der Residentz Schillingsfürst nahe gelegenen Orten, Franckenau und Bellershausen, an denen Catholischen Feyer-Tagen aller Feld-Arbeit, und ausser Häußlichen Beschäftigungen, wie die Nahmen haben mögen, biß nach vollendetem vermittägigen Römisch-Catholischen Gottes-Dienst sich enthalten sollen;

Besage Adjuncti sub Lit. E.

7.) Ueber dieses ist gegen das Ende des nächst vorigen Jahres, geschehen, daß der Herr Graf von Hohenlohe-Schillingsfürst, Dero der gesamten Grafschaft Hohenlohe, Kraft der Erb-Einigung perpetuo fidei commisso afficirtes Amt Kupferzell, gegen Aufnahm eines Capitals, dem Herrn Baron von Klüppel, (welcher Römisch-Catholischer Religion ist, und seine freyherrliche Güter und Wohnung nur etliche Meilen

len von der Grafschaft Hohenlohe liegen, dahero sich um dieses Anlehens willen sich in Kupferzell aufzuhalten nicht Ursach hat,) antichretice verpfändet, demselben das Herrschaftliche Hauß in dem Amts-Flecken Kupferzell, zur Wohnung eingegeben, und so fort darinnen, gegen die oben allegirte Pacta Domus, auch gegen den statum Anni Decretorii, durch fremde Clericos, unter dem Zulauf auswärtiger Catholischer Glaubens-Genossen, den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst celebriren lassen: Und obwohl von Seiten der Evangelischen Herrn Grafen von Hohenlohe gegen sothanes neuerliche Attentatum wohlbefugte Protestation, auch zu dessan Wieder-Abstellung so gründliche als glimpfliche Remonstration geschehen; so ist doch nicht nur bis anhero de facto damit continuiret worden, sondern es hat Illustrissimus von Hohenlohe-Schillingsfürst in eigenhändigem Schreiben, die hitzige Bedrohungen ausfliessen lassen, daß, gleich wie sie sich befugt erachteten, in omnibus parochiis sibi subjectis das Co-Exercitium Religionis Romano-Catholicæ einzuführen, also sie intentioniret wären, nächstens ein Capelle in Kupferzell aufzubauen, ja gar sich verlauten lassen, mit der Zeit das Simultaneum in der Evangelischen Stifts-Kirche der Gemeinschaftlichen Stadt Oehringen einzuführen ꝛc.

* * *

# Drittes Capitel.

## Von denen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat der Reichs-Statt Franckfurt am Mayn und denen Reformirten Eingesessenen allda.

§. 1

Es scheinet diese berühmte Streitigkeit wolle nunmehro wiederum einen neuen Train gewinnen. Reformirter Seits ist unter der Hand folgendes bekannt worden:

### Circular-Schreiben derer Reformirten Gemeinden zu Franckfurt d. d. 15. Jul. 1750.

Ew. ꝛc. wollen, nach Höchst-dero beywohnenden Welt-kündigen Christmuth, gnädigst erlauben, daß zu Ende unterthänigst unterzeichnet-stehende Vorsteher der Reformirten Gemeinden zu Franckfurt am Mayn die hohe Gnade haben mögen, die dermahlige Beschaffenheit ihrer Kirchen-Angelegenheit in einem hier beygefügten Pro-Memoria unterthänigst-wehmüthigst zu Füssen zu legen. Der Verlauf dieser Sache ist durchgängig mit unumstößlichen in denen Reichs-Tags-Actis befindlichen Zeugnussen bewahrheitet, und die darauf gegründete Billigkeit unsers so gerechtesten Gesuchs läst uns keinen Zweifel übrig Ew. ꝛc. werden die Mitleydens-würdige Umstände, worinnen solches durch gefährlichen Umtrieb gerathen ist, mit Huld-reichsten

Erbarmen ansehen, nach Höchst-dero Welt-gepriessener Liebe zur Gerechtigkeit aber auch ihnen hohen Schutz angedeyhen lassen.

Und wie Ew. ꝛc. wir darum in tieffstem Respect unterthänigst anflehen, Uns auch gnädigster Erhörung getrösten; also bitten wir den grossen GOtt, dessen Ehre Ew. ꝛc. hierdurch hauptsächlich befördern, inbrünstig, daß Er sothanes großmüthige Bemühen mit unvergänglichem Seegen an Ew. ꝛc. vergelten wolle, die wir in tiefster Ehr-Furcht sind

Ew. ꝛc. unterthänigste Knechte.

## Unterthänigstes Pro-Memoria.

Aus denen zwischen dem Magistrat zu Franckfurth und dessen Reformirten Mit-Burgern circa exercitium religionis publicum binnen der Stadt Ringmauren theils bey einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, theils durch den von dem Magistrat genommenen Recurs bey Einem Hochlöbl. Reichs-Convent über die merita intrinseca causæ gewechselte, und auch nachmalen puncto eines zutreffenden Vergleichs verhandelte, und grösten theils im Druck erschienene Acta, lieget klar und offenbar zu Tage, daß die Evangelisch-Reformirte Gemeinde anfangs, da ihnen 1596. das ex Conventione anni 1554. zugestandene Religions-Exercitium gäntzlich untersaget, und anno 1601. nur in tantum redintegriret worden, daß man ihnen

eine Kirche vor dem Thor verstattet, sich ledig-
lich auf das Suppliciren geleget, und durch ho-
he Intercessionales vorbesagtes Exercitium (da
ihnen die Kirche vor dem Thor durch boshafte
Menschen in Brand und Asche geleget worden,)
nach der ihnen gemachten Hofnung, anwiederum
binnen der Stadt zu erhalten getrachtet, und der
Zeit erst, da alles dieses, auch die in einem be-
sondern Abdruck herausgekommene Intercessio-
nales, bey besagtem Magistrat nichts verfan-
gen, und die so oft gegebene Vertröstungen nicht
zur Würcklichkeit gebracht werden wollen, den
Weg Rechtens allenthalben zu barricadiren,
und in diese causam mere privatam ganz uner-
findliche periclitantia Statuum Imperii jura ein-
zumengen, auch das judicium excelsum auli-
cum und den hochlöblichen Reichs-Convent in
Collision, ja die Catholisch- und Protestirende
Reichs-Stände in partes zu setzen, sich angele-
gen seyn lassen, dieselbe anno 1733. da das
hochlöbliche Corpus Evangelicorum dessen all-
zu harte Vorkehrungen, mittelst welchen der
Magistrat die Reformirte Burger durch ausge-
stellte Wachten von Besuchung des bey dem Kö-
niglich-Preußischen Ministre, Herrn Grafen
von Degenfeld Excellenz exercirten Gottes-
Dienst abhalten liesse, mißbilligte, und durch
ein nachdrückliches Schreiben davon abzustehen
begehrte, bloß einen höchst-preißlichen Reichs-
Hof-Rath pro judice ordinario & competen-
te in causa substrata, statt einer vergnüglichen
Ant-

Antwort auf hochbesagtes Schreiben, angegeben: Gleich darauf aber, da diese Sache ad sententiam instruirt gewesen, allschon unter der Regierung Sr: Kayserl. Majestät Carl des VII. mit dem Recurs an den hochlöblichen Reichs-Convent angedrohet, und auch diesen würcklich unter der Regierung Seiner Kayserl. Majestät, Carl des VII. da diese Sache ad Votum Imperatoris gebracht worden, ehe noch ein Conclusum herausgekommen, ad Comitia universalia genommen, endlich aber, da besagter Magistrat wahrgenommen, daß diese Sache gegen seinen Eingangs-gedachten Plan nicht ins Stecken zu bringen, sondern auch bey dem Reichs-Convent einen glücklichen Ausgang gewinnen dörfte, zumahlen da sie, als gelehrte Leute, von selbst vernünftig begreiffen können, daß ihre beyde bekannte, sich dahin reducirende Verweigerungs-Gründe, nemlich 1) Vermöge des Juris reformandi stehe ihm, Magistrat, frey, was für Religions-Exercitia er in seinen Mauren dulten wolle oder nicht, 2) Denen Reformirten seye niemahlen das Exercitium Religionis sub forma pacti vel conventionis, sondern bloß precario, verstattet worden, keinen Stich halten werden;

Indem, was das erste betrift, in keinem Recht erfindlich, daß das Jus reformandi dahin gehe, einem sub conditione permissionis cultus einmahl recipirten Civi, diesen cultum beneficio hujus juris wieder zu entziehen, und selbiges

contra

contra unam eandemque personam concedendo & privando wechselsweise und pro lubitu zu exerciren, besonders da die tabula pacis Westphalicæ das Jus reformandi in die Gränzen des Status territorii, nec non pactorum & conventorum, quæ Status inter se & cum subditis habent, sorgfältigst eingeschränckt haben:

Und, was das zweyte betrift, so erhellet aus denen von dem Magistrat den 10. Martii und 17. April 1554. nachstehenden ertheilten Decretis

(Als jetzt abermahls D. Valerandi Polani Flandri Supplication, darinn er sein und etlicher Bursat-Weber wegen aus Flandern, um die Burgerschafft angesucht und gebeten, ihme eine eigene Kirch einzugeben, verlesen: soll man ihnen willfahren, und sie in dem Nahmen Gottes aufnehmen.)

mehr als zu klar, daß er denen Reformirten das Burger-Recht sowohl, als auch NB. ein freyes besonderes Religions-Exercitium zugestanden, mithin besagte Decreta um desto mehr vim pacti & conventionis haben müssen, als Magistratus selbsten eingestehet, daß Reformati dadurch seine wahre Subditi worden, und dahero bis jetzo, wann sie emigriren wollen, von ihnen den zehenden Pfennig genommen, ja selbsten die Emigration verbotten, mithin sich eben sowohl als die Subditi aus diesen Decretis auch seines Orts obligat gemacht; so hat derselbe im Monat Aprilis 1747. bey ganzem Rath beschlossen, diesen

diesen Streit per amicabilem Compositionem zu endigen, und auch dazu von allen zu Franckfurt seyenden Collegiis und Corporibus, nemlich vom hochadel. Hauß Limburg und Frauenstein, auch von einem hochwürdigen Evangelischen Ministerio, und dann dem Corpore der Graduirten, von dem Collegio der Neuner und Ein- und Fünfziger, die Einwilligung erhalten, und sind diese Vergleichs-Handlungen auch schon so weit gediehen, daß selbige, vermög eines Raths-Conclusi vom 1. August. 1747. auf das Fundamentum intra mœnia sich gründen sollen und müssen, und nur der Ursachen auf dieses Fundamentum nicht geendiget werden können, weilen darzu die beyde vorbesagte letztere Collegia, aller derer von dem Magistrat gemachter Remonstrationen ohngehindert, nicht stimmen wollen, und Magistratus sich von selbigen nicht trennen zu können declariret, und hochbesagter dahero unterm 17. Novembr. 1747. ein Conclusum dahin ertheilt, daß der Vergleich auf das Fundament einer Kirche nächst vor dem Thor sich begründen müsse; weilen aber Reformati, aus höchst wichtigen und sich dahin reducirenden Ursachen, weilen es alsdann von dem Willkühr eines jeden vor dem Thor herumstreiffenden, absonderlich zu Kriegs-Zeiten, bösen Gesindel dependire, die neu erbauende Kirche stehen zu lassen, wenigstens von alten und schwächlichen Personen nicht besuchet werden könne, eine Kirche vor dem Thor neuerdings anzunehmen,

und

und nach ihren Burger-Pflichten solches zu thun nicht im Stande, sondern auch, weilen sie ihrige dermahlige Umstände dadurch nicht verbessern, sondern verschlimmern würden; so haben selbige einem hochlöblichen Corpori Evangelicorum den 20. Decembr. 1748. von diesem Vorgang per Memoriale Nachricht ertheilet, und gebeten, den Magistrat dahin zu bewegen, daß er besagte Vergleichs-Handlungen mit ihnen auf die durch besagtes Raths-Conclusum schon gröstentheils approbirte nachstehende Conditiones, statt deren ehedem eingeraumt-gewesenen Kirchen eine neue auf eigene Unkosten ohne Glocken und Geläut zu erbauen, die Jurisdiction des Evangelisch-Lutherischen Consistorii fernerweit zu agnosciren, und alle Raths- und Stadt-Bedienungen endlich zu renunciiren, reassumiren und zu Ende bringen möge; worauf auch besagtes Corpus Evangelicorum den 30. ejusdem anni ein nachdrückliches Anmahnungs-Schreiben an den Magistrat erlassen, Magistratus aber, statt diesem Gehör zu geben, ein so benanntes Memoriale und summarische Nachrichten ad Comitia universalia gebracht und respective ad Dictaturam befördert, auch die zwey bürgerliche Collegia, wiewohl vergebens, sich bemühet, daß ihre aussen so rubricirte kurz gefaßte standhafte Ausführung ad Dictaturam kommen möchte, so daß Reformati sich genöthiget gesehen, ebenfalls dem Magistrat ad Comitia universalia zu folgen, und eine kurze Submissions-

Schrift

Schrift ad Dictaturam zu bringen, zu Widerlegung dessen aber, was Magistratus vom Anfang bis zum Ende dieses Kirchen-Streits quoad merita causæ intrinseca beygebracht, das obgedachte Pro-Memoria lediglich pro informatione unter die sämtliche hohe Herren Gesandten distribuiret und klärlich gezeiget, daß in statu petitorii nach allen Regulis Juris & æquitatis den Reformirten Gemeinden ihren publicum religionis cultum in Franckfurt ohngehindert zu exerciren nicht abgesprochen werden könne, welches dann der Magistrat zu Franckfurt wohl selbsten eingesehen, dahero er vor dienlich erachtet, daß in procinctu gewesene Reichs-Gutachten keineswegs abzuwarten, sondern solches zu hintertreiben, und durch seinen derzeitigen zu Regenspurg gehabten Abgesandten besagtem hochlöblichen Reichs-Convent im Monat Mart. 1748. declariren zu lassen, es seye Magistratus gemeynet, unter denen allerhöchsten auspiciis Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät die abrumpirte Vergleichs-Handlungen zu reassumiren, laut derer von allen hohen Gesandten an ihre höchste und respective hohe Principalen erstatteten Berichte, durch welche Declaration es dann auch geschehen, daß Seine Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret, solche in loco Wien zu ihrer Würcklichkeit bringen zu lassen.

Es haben demnach Reformati einige Vergleichs-Puncta den 17. Novembr. 1748. einer

darzu

darzu angeordneten hohen Commission, nebst einer Vollmacht von beyden Gemeinden, übergeben, und respective eine allerunterthänigste Dancksagung ad Protocollum recessiret, worauf aber der Magistratische Abgeordnete, nebst dem Consulenten der bürgerlichen Collegiorum, sich nicht verstehen, und Magistratus wolte und verlangte sich auch nicht ohne Special-Befehl hierinnen von besagten Collegiis zu trennen, haben auch, statt dem allergnädigsten Befehl Seiner Kayserl. Majestät die in dieser Sache geführte Protocolla einzusenden, und respective anzuzeigen, wer von denen Raths-Gliedern und aus was Ursachen vom Concluso vom 1. Aug. wiederum abgegangen, allerunterthänigste Folge zu leisten, in einem erstatteten Bericht vermeintlich zu remonstriren getrachtet, daß Reformati sich mit einer Kirche vor dem Thor gar wohl begnügen könten. Weilen aber Magistratus in diesem und vielem andern der hohen Commission übergebenen Exhibitis absonderlich auch in der den 23. Febr. 1750. überreichten Vorstellung nicht die mindeste Ursache angeführet, warum er von besagtem Concluso wiederum abgegangen, oder auch der Stadt eine Kirche intra mœnia schädlicher als extra mœnia seye;

So haben Seine Römisch-Kayserliche Majestät in verschiedenen allerhöchsten Resolutionen dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß nach dem gantzen nexu rei von der quæstione An? keine, sondern nur von der quæstione: qnomodo?

do? die Frage gewesen, und noch seye; Inglei-chem allergerechtest declariret, daß die bürgerliche Collegia in dieser Sache nichts zu sprechen hätten: Und dahero haben Allerhöchst-Dieselbe dem Magistrat allergnädigst anbefohlen, zu Regulirung der quæstionis quomodo ohne allen Zeit-Verlust die Conditiones auch ihres Orts einzusenden, welchem aber mehrgedachter Magistrat, gleich denen vorigen Kayserlichen Verordnungen, sich nicht gefüget, sondern vielmehr gedrohet, die Sache wiederum ad Comitia zu bringen; immassen dann auch zu dem Ende aufs neue Memorialia ad Status erlassen, auch hin und wieder an die Höfe besondere Abschickungen geschehen.

Bey welchen Umständen, und da man von der Gegen-Seite von dem selbst eingeschlagenen, und einer hochlöblichen Reichs-Versammlung im Monat Martii 1748. durch eine solenne Declaration angezeigten gütlichen Weg wiederum abgegangen; So leben Reformati der gesicherten Hofnung, es werden Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu rc. bey so bewandten Umständen, nachdeme die gütliche Tractaten sich nunmehro zerschlagen, gnädigst geruhen, dero Ministre bey dem Reichs-Tag favorabiliter und dahin zu instruiren, daß diese noch in der Raths-Ansage stehende Sache wiederum reassumiret und in Comitiis nach denen vor angefangenen Vergleichs-Tractaten ertheilten gnädigsten Instructionen erörtert werden möge.

§. 2.

§. 2.

Es ist aber hierauf an Seiten des Magistrats bereits eine Widerlegung in offentlichem Druck erschienen, welche ich in dem nächsten Stück mitzutheilen ohnermanglen werde; da ich indessen den Rest der im ersten Theil angefangenen Erläuterung dieser Sache mittheile.

Anno 1742. 21. Mart. liesse Kayser Carl VII. der Stadt Franckfurt durch den Reichs-Vice-Canzler dieses pro memoria behändigen: „Nachdeme Jhro Kayserliche Majestät des Königs in Preussen Majestät angelegentlichst ersuchet, dem hiesigen Rath gemessenen Befehl beyzulegen, denen allhier wohnenden Reformirten Burgern und Einwohnern zu erlauben, in hiesiger Stadt eine Kirche zu erbauen, um in solcher ihren Gottesdienst halten zu können, und die Billigkeit dieses Gesuchs mit vielen Gründen unterstützet; so seynd zwar Jhro Kayserliche Majestät Dero hiesiger Stadt zutragenden allergnädigsten Neigung nach, nicht gemeynet, derselben, als ein Stand des Reichs, hergebrachte Jura ecclesiastica im mindesten zn kräncken: Jedoch wird aus vielen wichtigen Ursachen, allerhöchst gedacht- Jhro Kayserl. Majestät es zu besonderem allergnädigsten Gefallen gereichen, wann hiesiger Löbl. Rath selbst ein Temperament, um die Sache in der Güte zu heben, ausfindig zu machen suchen wolte, und werden Jhro Kayserl. Majestät alle die Bedingungen, worauf

derselbe mit denen Reformirten contrahiren wird, allergnädigst genehm halten. Um aber die Sache desto deutlicher zu machen, so könte, wie die Königlich-Preußisch- und Chur-Brandenburgische Wahl-Bottschafft bereits den Vorschlag gethan, denen Reformirten, einen Platz vor der Stadt, jedoch unter denen Canonen, anzukauffen und ihnen, daselbst ein Hauß zu ihrem Gottesdienst; ohne Thurn und Glocken, zu erbauen, erlaubet, weniger nicht die Jura Stolæ denen Predigern Augspurgischer Confession vorbehalten werden: Es würden auch die Reformirten vielleicht sich wohl verstehen, dem Stadt-Ærario eine ansehnliche Erlag zu thun, und kan man der Nachkommenschafft ratione temporalis damit genugsam prospiciren, wann ein jeder anjetzo lebender Reformirter Burger und Einwohner sich eydlich verbindlich machet, keine Magistratische oder Bürgerliche Bedienung, wie solche Nahmen haben mag, sonderlich die Salarium ex Ærario ziehet, zu ambiren oder anzunehmen, welche Verbindung auch dem Eyd, den die künftig anzunehmende Reformirte Burger und Einwohner schwören, inseriret werden kan. Gestalten auch Ihro Kayserl. Majestät sowohl, als Ihro Königliche Majestät in Preussen, sich allergnädigst nicht entlegen würden, die hierüber zu errichtende Convention durch die allersolenneste Guarantie zu versichern und die Posterität dadurch ausser aller Sorge zu stellen. Bey so bewandten der Sache Umständen vermeynen

meynen Ihro Kayserl. Majestät, daß hiesiger Rath, denen Reformirten, auf obig-ohnnachtheilige Art, wohl willfahren könne, welches alles derselbe in reiffe Erwegung zu ziehen und dessen Entschluß mir fördersamst bekannt machen wird, um allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät hiervon allerunterthänigst referiren und die verhoffentliche der Stadt Willfahrung allergehorsamst anrühmen zu können ꝛc. „

Der Stadt Antwort ist mir unbekannt, wohl aber so viel wissend, daß sie nicht willfahrt hat.

Es thaten aber auch die General-Staaten derer vereinigten Niderlande dem Kayserlichen Gesandten im Haag starcke schrifft- und mündliche Vorstellungen, und es erfolgte endlich den 5. Jul. 1743. dieses Reichs-Hof-Raths Conclusum: „ Rescribatur dem Magistrat zu Franckfurt, des Innhalts: Es hätten zwar bey Ihro Kayserl. Majestät bie beyden reformirten Teutsch- und Französischen Gemeinden verschiedene scheinbare allerunterthänigste Vorstellungen wegen Einraumung und Herstellung der ehedessen theils inner theils ausserhalb der Stadt innegehabten reformirten Kirchen, und sowohl darinn, als resp. in Privat-Häusern, ehemahls geübten Exercitii Religionis reformatæ publici, gethan, auch zu dem Ende den schon bey voriger Kayserl. glorwürdigen Regierung, nemlich den 22. Aug. 1735. eingereichten voluminosen

sen Gegen-Bericht allhier wiederum exhibiret, nebst allerunterthänigster Bitte, daß man in dieser, als nur allein in Possessorio anhängigen Sache, gleich von nun an die endliche Decision ertheilen, dahingegen aber den Magistrat ad Petitorium verweisen lassen möchte: Nachdem aber Ihro Kayserl. Majestät das eine und das andere noch zur Zeit bedencklich, sondern vielmehr den Rechten allerdings gemäß zu seyn befunden, den Magistrat zu Franckfurt, um ihn in einer so wichtigen Sache nicht zu übereilen, zumahlen über solche weitläuftige Producta mit seiner weitern rechtlichen Nothdurft zuforderst hinlänglich und gründlich zu hören; so wolten Ihro Kayserl. Majestät dem Magistrat hiermit gnädigst befehlen, sich in termino 2. mensium hierüber ferner vernehmen zu lassen, auch darneben sich gnädigst versehen, es werde besagter Magistrat eine solche billigmäßige Erklärung thun lassen, wie es ohne Nachtheil der Magistratischen Gerechtsame zu allerseitiger Beruhigung auch zu dem gemeinen Besten des Franckfurtischen Stadt-Wesens und zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten gedeylich seyn möge; allermassen Ihro Kayserl. Majest. hierüber von dem Magistrat die allerunterthänigste Anzeige in obgedachter Frist gnädigst gewärtig wären. Et interim ponantur die von dem Franckfurtischen Augsp. Confession verwandten Seniore und sämtlichen Predigern Anno 1735. übergebene weitläuftige Schriften, auch übrige Exhibita mit allen Beylagen ad Acta &c. „

Der

Der Schrift-Wechsel gienge darauf von neuem starck an, und die Reformirte suchten zu behaupten: 1. Daß in dieser angegebenen Spolien-Klage die Jurisdiction des höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths fundiret sey, und 2. ihre Vorfahren in dem Besitz des Exercitii Religionis reformatæ publici innerhalb der Stadt Franckfurt Ringmauern sich befunden, aber 3. selbige solcher Possession ungebührlich und spoliative entsetzet worden seyen, und sie folglich, tanquam spoliati, vor allen Dingen plenarie restituiret, und deme vorgängig, Magistratus Francofurtensis mit seinen Einwendungen ad Petitorium verwiesen werden müste, auch noch über diß 4. verschiedene Beweg-Ursachen vorhanden wären, warum ihnen, Reformirten, das Exercitium Religionis innerhalb der Stadt Franckfurt Ringmauern zu gestatten seye. Der Magistrat suchte hingegen bey allen 4. Stücken das Gegentheil darzuthun. Das Haupt-Werck, worauf es beyderseits ankommt, habe ich theils schon berührt, und wird in einer von dem Magistrat in Comitiis übergebenen Vorstellung kürzlich also angegeben: Daß „ sie, Reformirte, als injuste Spoliati vor allen Dingen plenarie restituiret, und unsere bey dem von ihnen angestellten judicio Spolii oder Remedio recuperandæ Possessionis ex *Causa redintegranda Causa* 3. *Quæst.* 1. nicht statt findende Einwendungen, prævia restitutione plenaria, um so mehr ad Petitorium verwiesen werden müsten,

als nach dem Articulo septimo Instrumenti Pacis Westphalicæ, woraus die Decision dieser Sache herzunehmen stehe, enthalten seye: Quod salva debeant esse Statuum, qui Protestantes nuncupantur, & inter se & cum suis Subditis conventa Pacta, Privilegia, Reversales & Dispositiones aliæ, quibus de Religione cujusque loci Subditis huc usque provisum est; - - - Dargegen haben wir bey höchst-gedachtem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath (jedoch unter der ausdrücklichen Reservation, daß wir in dieser Causa mere Ecclesiastica die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts weiters nicht, als wir nach denen Reichs-Constitutionen, und Westphälischen Friedens-Schluß darzu verbunden seyen, gehehlen wolten, und mit Vorbehalt aller darinnen und insonderheit *Art.* 5. §. 29. 30. *&* 50. *Art.* 7. *&* 8. §. 2. Instrumenti Pacis Westphalicæ und in denen Kayserlichen allerhöchsten Wahl-Capitulationen begriffenen Rechts-Wohlthaten und uns zu gut kommenden Verordnungen, bloß melioris Informationis gratia,) auf das gründlichste vorgestellet, daß 1. der Reformirten Vorfahren sich in dem Memorial, worinnen sie Anno 1554. um ihre Aufnahme angesuchet, vor unserer der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Evangelisch-Lutherischen Vorfahren Glaubens-Genossen fälschlich ausgegeben, und bloß um deswegen, weilen sie der teutschen Sprache nicht kundig, um die Gestattung eines besondern Gottesdienstes ange-

angesuchet, und 2. damals verschiedene von ihnen zu Bezeugung des Glaubens-Einigkeit in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen das heilige Abendmahl empfangen, auch 3. einige von ihren Predigern, nahmentlich Valerandus Polanus, Johannes à Lasco und Petrus Datherus, in besondern nach ihrer Reception herausgegebenen Schriften, sowohl als der Franckfurter Reformirten Vorfahren selbsten in einigen bey unsern Vorfahren übergebenen weitläuftigen Memorialien, zu behaupten gesuchet, daß ihre Lehre mit der Augspurgischen Confession übereinstimme, da doch die Herren Reformirte niemals die ungeänderte Augspurgische Confession angenommen haben, oder sie pro Sociis Augustanæ Confessionis von denen Lutherischen erkannt worden, und folglich 4. der Wahrheit ganz ungemäß seye, daß besagter Reformirten Vorfahren bey ihrer Aufnahme zu Franckfurt ein Exercitium Religionis reformatæ publicum obrigkeitlich gestattetet oder dißfalls ein Pactum oder Convention mit ihnen geschlossen; sondern es seye ihnen vielmehr, als Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen, wegen Unwissenheit der teutschen Sprache, die Kirche zu denen weisen Frauen, zu Uebung ihres Gottesdienstes eingeraumet worden, derowegen 5. unsere Vorfahren, als sie nachhero gewahr worden, daß die aufgenommene Fremden nicht, contestirter massen, ihrer, der Recipientium, sondern der anfänglich heimlich gehaltenen reformirten Religion

ligion beypflichteten und selbige, öfters angerathener massen, zu unserer Vorfahren Religion sich nicht bequemen wollen, den de facto und ohne obrigkeitliche Concession usurpirten reformirten Gottesdienst in Anno 1561. wieder abzustellen und die Kirche zu denen weisen Frauen an sich zu ziehen um so mehr befugt gewesen, als 6. ohne dem vor dem Westphälischen Friedens-Schluß einem jeden Reichs-Stand, vermöge des Religions-Friedens de Anno 1555. und Reichs-kundiger Observanz und Praxi universali totius Imperii, das Jus circa Sacra und das davon mit abhangende Jus reformandi illimitate und ohne einige Restriction zugestanden und die Bürger oder Unterthanen die von ihren Herrschafften ratione Religionis vorgenommene Veränderungen sich gefallen, so fort entweder mit der Hauß-Andacht sich begnügen lassen und in der Nachbarschafft ihren öffentlichen Gottesdienst abwarten, oder emigriren und sich anderwärts niederlassen müssen, und seye 7. die von denen Reformirten erhobene Klage denen Reichs-Constitutionen und dem Westphälischen Friedens-Schluß ganz zuwider, weilen nicht nur in dem Instrumento dictæ Pacis *Art. XVII.* §. 3. enthalten: Quod contra Pacem Westphalicam, ullumve ejus Articulum, aut clausulam, nulla Jura canonica vel civilia, vel ullæ aliæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari potuerint, exceptiones allegari, audiri aut admitti, nec contra hanc transactionem

(Pacis

(Pacis Westphalicæ) in Petitorio aut Possessorio, seu inhibitorii seu alii Processus vel Commissiones, decerni debeant: und folglich das aus denen Principiis Juris civilis & Canonici hergeleitete ex odio spolii illiciti privata autoritate & jure refragrante commissi herrührende Haupt-Fundament unserer reformirten Bürger und Schutz-Angehörigen, quod spoliatus ante omnia sit restituendus und die darauf, inaudito prorsus exemplo, in einer causa mere Ecclesiastica, secundum Leges Imperii fundamentales, Capitulationes Cæsareas & Pacem Westphalicam decidenda, gegründete nichtige Spolien-Klage gegen immediate Reichs-Stände, welche nichts sträfliches oder unerlaubtes begangen, sondern nur das ihnen ohnstrittig zustehende und durch die verbindlichste Reichs-Fundamental-Gesetze, den Westphälischen Friedens-Schluß und die Kayserliche allerhöchste Wahl-Capitulationes auf das nachdrücklichste versicherte Jus circa Sacra höchstbefugter Weise vor fast 200. Jahren ausgeübet haben, nicht statt finde: Sondern auch in dem Art. VII. auf welchem, nach der Franckfurter Reformirten selbsteigenen Geständniß, die Decision dieser Sache einzig und allein beruhet, ausdrücklich versehen seye, daß, wann die Protestanten unter sich und miteinander zu thun haben, ratione Exercitii Religionis alles in dem Stande, wie es sich zur Zeit des errichteten Westphälischen Friedens, nemlich Anno 1648. befunden, gelassen werden

solle, und dannenhero unsern reformirten Bürgern und Schutzangehörigen, deren Vorfahren weder zu selbiger Zeit noch vorhero ein Exercitium Religionis publicum in der Statt Franckfurt gehabt, sondern anfänglich vor Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen sich ausgegeben und blos in solcher Qualität aufgenommen und ihnen, weilen sie der teutschen Sprache unkundig, zu Ubung ihres Gottesdienstes in Französischer Sprache eine Kirche eingeräumet worden, der Westphälische Friedens-Schluß keines weges zu statten komme, auch überhaupt der Paciscentium Meynung und Intention bey Errichtung des Westphälischen Friedenschlusses niemahls dahin degangen, daß die lange vor dem 30jährigen teutschen Kriege inter Protestantes vorgenommene Religions-Veränderungen auf einige Art angefochten, oder die Reichs-Stände derentwegen bey denen höchsten Reichsgerichten, als Spoliatores, in Anspruch genommen werden könnten oder solten, auch wann 8. wegen des eigentlichen Verstandes vorgedachten Articuli septimi Instrumenti Pacis Westphalicæ noch einiger Zweiffel obwaltete, diese Sache nicht vor den höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath gehöre, sondern die Interpretatio authentica, vermöge des Instrumenti Pacis Westphalicæ, *Art. V.* §. 50. & *Art. VIII.* §. 2. und der Kayserl. allerhöchsten Wahl-Capitulationen von Ihro Kayserl. Majest. und allgemeinen hochlöblichen Reichs-Versammlung,

lung, und zwar amicabili ratione, zu ertheilen stehe.„

Zu Anfang des Jahrs 1745. kame von dem Magistrat erstgedachte Vorstellung ad Comitia zur Dictatur und gehet das Gesuch am Ende dahin: Wegen des darunter versirenden Interesse communis omnium Statuum der Statt zu assistiren und bey dem Kayser zu intercediren, oder auf andere dienlich erachtende Art und Weise dergestalt beförderlich zu seyn, daß der Reichs-Hof-Rath die Reformirte abweise, oder wenigstens auf der Statt ratione Fori gethane Vorstellung reflectiren und die Sache, ihrer Eigenschafft nach, ad Comitia zu Ertheilung einer authentischen Interpretation des Art. 7. Instr. Pac. (als wovon die Decision lediglich dependire,) in Conformität der Wahl-Capitulation *Art.* 2. §. 3. *&*. 5. remittire.

Die Reformirte setzen aber deme ein pro memoria entgegen, übergaben es denen Evangelischen Gesandschafften und suchten diese Sache besonders bey dem Corpore Evangelicorum in Bewegung zu bringen, in der Hofnung, darinnen ein favorables Conclusum um desto mehr zu erhalten, da die mehresten Glieder dieses Corporis bereits nachdrückliche Recommendations-Schreiben pro justitia an den verstorbenen Kayser auf die von ihren Gesandten dißfalls erhaltene favorable Berichte, erlassen haben: Wie denn die Chur-Brandenburgische

Gesand-

Gesandschafft vor allen andern sich der Sache angenommen.

Indeme nun die Sache also so wohl bey dem Reichs-Hof-Rath als Reichs-Convent in Bewegung ware, resolvirte der Magistrat zu Franckfurt um die Mitte des Aprils 1747. die Güte zu versuchen, liesse auch von denen Collegiis und Corporibus der Neuner, der Ein und Fünfziger, des adelichen Hauses Limburg und Frauenstein, des Evangelischen Ministerii und der Graduirten über die Qu. An? ihr Gutachten ertheilen, welches in Affirmativam ausfiele. Es wurden darauf die gütliche Tractaten würcklich angetretten und die Reformirte schlugen für: Sie wolten 1. aus ihren eigenen Mitteln einen Ort innerhalb den Ring-Mauern erkauffen und darauf eine Kirche also erbauen lassen, daß ihre beyde Gemeinen, nemlich die Teutsche und Französische, ohne einander zu hindern, den Gottesdienst verrichten könnten, 2. dem Lutherischen Ministerio dasjenige, was ihnen an denen bey den Reformirten bißher verrichteten Haus-Tauf- und Copulations-Actibus durch Wieder-Gestattung einer eigenen Kirche abgehen möchte, durch ein Capital von 15000. fl. ersetzen, 3. nach aller nur verlangt werdenden Weise auf alle Raths-Stellen und Statt-Bedienungen renunciiren, 4. die Jurisdiction des Evangelisch-Lutherischen Consistorii, wie bißher, also auch künfftighin, agnosciren und 5. zur Erkanntlichkeit vor die Erlaubniß einer Kirche und Gottesdien-

diensties 50000. Rthlr. in das Ærarium zahlen. Weiter haben sie sich erboten, an statt, daß einer, der sein Vermögen nicht manifestiren wolle, 200. fl. zur Schatzung zahlen müsse, künfftig 4. 5. biß 600. fl. zu erlegen.

Der Rath ernannte eine Deputation, mit denen Reformirten zu tractiren; diese aber erklärten sich, daß sie keine nähere Vorschläge thun könnten und setzten allemahl zum Grund eines zu treffenden Vergleichs, daß ihnen innerhalb deren Ring-Mauren von Franckfurt eine Kirche zugestanden werden solle.

Der Rath entwarf darauf einige neue Puncten und die Häuser Limburg und Frauenstein, wie auch die Graduirten, traten dem Magistrat bey, daß den Reformirten eine Kirche in der Statt zugelassen werden könnte; die Neuner und Ein und Fünfziger aber wolten schlechter dings nicht darein willigen, ohne die gesammte Burgerschafft darüber zu befragen. Der Magistrat besorgte Motus und wolte haben, sie, als Repræsentanten der Burgerschafft, solten übernehmen, Nahmens derselben zu consentiren, daß liessen aber diese wohl bleiben. Die nicht zu verwerffende Raisons, warum dafür gehalten worden, daß deren Reformirten plausible Offerten zu Sicherstellung der Lutheraner in der Statt keineswegs hinlänglich seyen, findet man in der oben angeführten freymüthigen, doch gründlichen, Unterredung 2c. Doch wolten die Bürgerliche Deputirte darein willigen,

gen, daß die Reformirte nahe vor dem Thor eine Kirche erbauen möchten: weil sie aber dieses (womit sie doch noch An. 1742. gerne zufrieden gewesen wären,) nicht annehmen wolten, zerschlugen sich die gütlichen Tractaten.

Anno 1747. schickten dahero die Reformirte Deputirte nach Regensburg, umb die Sache bey denen Catholisch- und Evangelischen Gesandschafften durchzutreiben: Sie liessen auch derer Könige in Schweden, Dännemarck und Preussen, der Republic Holland, der Herzoge zu Sachsen-Weymar und Hildburghausen, der Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Onoltzbach, des Landgrafens zu Hessen-Cassel, wie auch der Fürsten von Anhalt-Dessau und Bernburg bey Kayser Carl VII. eingelegte und nachhero von noch mehrern Fürsten bey Kayser Franzen nachgefolgte Intercessionales drucken und meinten, zum Voraus erweisen zu können, daß, wann die Sache zu einer ordentlichen Berathschlagung kommen werde, die Majora evidenter für sie ausfallen würden.

Es ermahnet ferner das Corpus Evangelicorum den Magistrat den 23. Dec. die m. Aprili angefangene Vergleichs-Tractaten bona fide ohnermüdeten Fleisses fortzusetzen und ohngefehr auf den Fuß, wie sie biß und mit dem 1. Aug. d. a. gelauffen, salvis hinc & inde addendis vel minuendis, allemahl jedoch specialiter & primario, daß die Evangelische Reformir-

formirte Burger und Einwohner zu Franckfurt innerhalb der Statt-Mauren eine eigene Kirch überkommen mögen, zum baldigsten Schluß zu bringen, alle fälschlich-contraire Vorspieglungen und Einwendungen aber zu übergehen, oder sonst dienlichster massen aus dem Wege zu raumen.

Die Statt danckte unter dem 31sten Dec. d. a. daß man von Corporis wegen sich der Sache räthlich mit annehmen wolle und verlangte 6. Wochen biß 2. Monathe Frist, um die begehrte Erklärung desto reiffer abgeben zu können, indeme er sich von seinem interessirten und die Sache allzueyferig treibenden Gegentheil nicht gerne übereilen lassen wolte; dahero dieser gantzen Sache inzwischen ein Anstand gegeben werden möchte.

Indessen sollen die Kayserliche Comitial-Ministri, auch verschiedene der vornehmsten Catholischen Gesandten, der Statt Franckfurt Comitial-Vertretter sehr zugeredet haben, daß der Magistrat die ihme von denen Reformirten geschehene Offerten ja nicht ausschlagen, sondern versichert seyn solte, daß, wann diese Sache zu einer Comitial-Berathschlagung käme, die Majora eminenter vor die Reformirte dahin ausfallen würden, daß der à parte Magistratus genommene Recursus als ohnstatthafft ab- und die Streit-Sache ad forum competens zurück zu verweisen seye.

Es solle weiter so wohl von Chur-Maynß dem Magistrat ernstlich angerathen worden seyn, diese Sache quovis modo zu facilitiren, als auch von Chur-Pfaltz durch dessen Crays-Gesandten zu Franckfurt dem Magistrat die Vorstellung geschehen seyn, die mit denen reformirten Gemeinden angefangene Vergleichs-Handlungen durch übel gesinnte Burger ja nicht stöhren, noch es auf einen Reichs-Schluß ankommen zu lassen, allermassen der Chur-Fürst das Gesuch derer Reformirten allerdings vor billig hielte und es gehöriger Orten kräfftigst zu unterstützen, jederzeit gäntzlich gemeint seye.

Bey allen diesen Umständen schickte die Statt ebenfalls jemanden nach Regensburg, dessen gantzes Negotium aber darinn bestanden seyn mag, zu verhüten, daß in Comitiis nichts in der Sache gethan werde.

Den 31. Jan. 1748. kame indessen ein Memorial von denen Reformirten Deputirten ad Dictaturam Imperii, darinn sie vorstellten: Daß es dermahlen lediglich darauf anzukommen scheine, daß die Collegia der Neuner und Ein und Fünfziger zu Franckfurt dem von dem Magistrat bereits geäusserten Sentiment, denen Reformirten eine Kirche inner denen Ringmauren der Statt zu gestatten, beypflichte und könnte so dann Kayserlicher Majest. anheim gegeben werden:

werden: Wie und welcher gestalten die noch übrige Hindernisse aus den Weeg zu raumen seyn und Reformatis zu dem ruhigen Genuß ihres Gottesdienstes verholffen werden möchte? dahero Kayserl. Majest. zu ersuchen wären, damit besagte Reformirte, ohne Rücksicht auf die Neuner und Ein und Fünfziger, brevi manu & omni meliori modo, auf die von jenen anerbottene onerose und offenbar zu des gemeinen Statt-Wesens lediglich gereichende Conditiones, innerhalb denen Ring-Mauren an einem gelegenen Ort das freye Religions-Exercitium bekommen möchten; zumahlen da der Magistrat gleich Anfangs die Reformirte auch allein und ohne Zuziehung der Burgerschaft recipiret habe. Daß besondere ware, daß die Reformirte kein Bedencken trugen, die ihnen treuloser oder unvorsichtiger Weise communicirte Raths-Protocolla und andere geheime Stücke bey dieser Gelegenheit offentlich bekannt zu machen.

Diese Sache kam auch alsogleich in die Reichs-Raths Ansage und man meldete aus Regensburg: »Es ist aber wohl kein Wunder, wann diese Leute mercklich avanciren: dann sie wissen, was zu solchen Negotiis gehören: Wenigstens rühmen sie sich selbsten der

Wege, so sie bishero dißfalls gesuchet haben 2c.»

Der Magistrat dagegen kame auch mit drey Vorstellungen ein, in deren Erster der gantze Verlauf der Sache beschrieben und gebeten wurde, ob commune Interesse bey dem Kayser zu intercediren, oder sonst darzu beförderlich zu seyn, daß die Reformirte ein- vor allemahl ab- oder doch die Sache ad Comitia pro authentica Interpretatione *Art.* 7. *Instr. Pacis* verwiesen werden möge; das 2te enthielte Anmerckungen über der Reformirten Facti Speciem und das 3te bestunde in einer summarischen Nachricht: Was es mit denen gepflogenen gütlichen Tractaten vor eine eigentliche Bewandtniß habe und warum solche fruchtlos abgeloffen seyen?

m. Mart. suchten die Reformirte in einem denen Comitial-Gesandten behändigten pro memoria zu zeigen: 1. Daß das zwischen der Statt und ihren Vorfahren errichtete Pactum ihnen allerdings zu statten kommen müsse, 2. dahero auf das tempus receptionis zurück zu sehen seye und 3. der *art.* 7. *Instr. Pac.* ihnen so gar nicht in dem Weg stehe, daß sie vielmehr Krafft desselben in die tempore Receptionis gehabte Possession zu restituiren seyen; 4. ihre dermahlige freywillige Offerten geschehen nicht ex diffidentia causæ, besondern lediglich, alle Schwürigkeiten

keiten aus dem Weg zu raumen. Sie urgirten auch in diesem pro memoria sonderlich, daß zur Zeit ihrer Reception zu Franckfurt die Evangelische sich noch nicht völlig und offentlich in 2. Parthien getrennet und geschlossene separate Gemeinden formiret hätten.

Als aber die Sache zu Regensburg in der hefftigsten Bewegung ware, fast von nichts anderes gesprochen und zum Theil fast mit Ungestümm auf die Vornahm der Sache und Ernennung einiger Reichs-Deputirten, so mit beyder Parthien Abgeordneten in Conferenz tretten solten, getrungen wurde, geschahe von des Magistrats Abgeordneten unvermuthet die Anzeige, daß Ihro Kayserl. Majestät bereits in loco Franckfurt durch Dero Ministre, den Herrn Grafen von Cobentzel, die Güte versuchen liessen; dahero die Sache auf dem Reichs-Convent in das Stecken geriethe.

Um gleiche Zeit kame ein Impressum Nahmens der Neuner und Ein und Fünfziger zu Franckfurt nach Regensburg, darinn gebeten wurde, die Wichtigkeit der Sache zu erwägen und sich mit Ernst des Evangelischen Wesens anzunehmen: Weil aber das letzte Schreiben des Corporis Evangelicorum darinn starck mitgenommen worden ware, wurde die Schrifft zu Regensburg so gleich gantz supprimirt und der

Stadt Franckfurt Abgeordneter declarirte auf Befehl seiner Obern, daß er keinen Antheil an dieser Piece nehme, sondern vielmehr getrachtet habe, daß sie nicht in das Publicum komme; er habe es aber nicht verhindern können.

Der Statt Franckfurtische Abgeordnete reisete darauf vom Reichs-Convent nach Hause, wobey ihme von beeden höhern Collegiis zugeredet wurde, mit Ernst daran zu seyn, daß diese so lang gedauerte Streit-Sache dermahleinst gütlich abgethan werden möchte, damit alle daraus entstehen könnende üble Folgen möglich vermieden bleiben könnten: Ein gleiches geschahe auch bey denen Abschieds-Visiten; er nahme es aber blos ad referendum: Und der Reformirten Deputirte reisere hierauf ebenfalls ab.

Es zerschluge sich aber der von dem Kayserl. Gesandten tentirte Vergleich ebenfalls und beyde Theile beliebten, demnächst, unter gewissen Bedingungen, ferner die Güte zu versuchen: Denen neuesten Nachrichten zu Folge solle nun die Sache ehestens bey dem Reichs-Hof-Rath wieder in Bewegung kommen; da indessen verschiedene so Lutherisch- als Reformirte Höfe anfangen sollen, die Sache anderst anzusehen, als zuvor: Doch erliesse noch erst m. Dec. 1749. der König in Preussen ein sehr nachdrückliches Schrei-

Schreiben zum Vortheil der Reformirten an die Statt.

Noch ist zu mercken, daß sich auch das Evangelisch-Lutherische Chur-Pfältzische Consistorium zu Heydelberg bey dem Corpore Evangelicorum gemeldet und verlangt hat, daß, wann die Reformirte zu Franckfurt reuissirten, sie zu Erfüllung ihres gethanen Versprechens angehalten werden möchten, daß sie solchen Falles 50000. Rthlr. ad pios usus der Lutheraner in der Pfaltz hergeben wolten."

So weit gehet die in meinem Teutschen Staats-Recht enthaltene Nachricht von dieser Sache: Was sich nachhero dißfalls zugetragen habe, ist aus denen Hanauischen Berichten von Religions-Sachen zu ersehen.

## Viertes Capitel.

### Von denen Hohenloischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

In der Hohenlohischen gleichfalls berühmten Religions-Sache hat sich bekannter massen ebenfalls eine Scene geendiget: Das aber die Sache damit noch gar nicht abgethan seye, sondern

vielmehr auch darinn nun nur ein neuer Periodus anfange, ergiebet sich aus folgendem:

Dictat. Ratisbonæ die 19.
Dec. 1750. privat. per
Saxon.

## Corporis Evangelicorum Schreiben an Serenissimum Onoldinum d. d. 16. Dec. 1750. wegen Vollendung des Hohenlohischen Executions-Geschäfts.

Pr. Pr.

Welcher gestalt Ew. Hochfürstl. Durchl. in Hohenlohischer Restitutions-Sache nunmehro auch der anderweit sub dato 12. Aug. a. c. erfolgten Executions-Auftrag gesammten Corporis Evangelicorum zum vollständigen Vollzuge zu bringen, und hiemit, unter preißwürdigst fortgesetzter Verwaltung Dero Evangelischen Crayß-Ausschreib-Amts, sothanes dißmahlige Executions-Geschäfte zur völligen Endschaft zu bringen geruhet, solches haben wir aus Ew. Hochfürstl. Durchl. deshalber eigends gnädigst anhero erlassenen Schreiben d. d. 18. Nov. nup. in geziemender Veneration zu ersehen, nicht minder besonders umständlich aus der fast zu gleicher Zeit eingegangenen Schluß-Relation Subdelegatorum in causa zu vernehmen gehabt.

So

So ersprießlich für das Evangelische Weesen der Ausgang dieses mit so unablässiger Sorgfalt, als Ruhm-voller Standhaftigkeit von Seiten Ew. Hochfürstl. Durchl. betriebenen Executions-Geschäfts sich aus schon jetzt mahligen Würckungen sothaner erfolgten Restitution daher abnehmen lassen will, daß nicht nur denen bedruckten Hohenlohischen Religions-Verwandten, in denen solcher massen zur Erledigung gebrachten Beschwerden werckthätig bereits geholffene, sondern zugleich der Westphälische Friedens-Schluß in einer seiner so deutlichsten, als wichtigsten Vorsehungen durch ermeldete Executions-Ausführung aufrecht erhalten, und annoch mehrers bekräftiget worden, übrigens auch auf küftige Zeiten die gute Folge daher selbst Catholischer Seite noch wohl zu hoffen stehen mögte, es ingleichen ebenmäßig-klaren Restitutions-Fällen, wie gegenwärtige Hohenlohische Sache, nicht ferner zu so unangenehmer Weiterungen kommen zu lassen.

So weniger sollen wir bey diesem zu Ew. Hochfürstl. Durchl. unvergeßlichen Ruhm gereichenden durchaus so Reichs-Satzungs-mäßig vollbrachten Hohenlohischen Commissions-Wercke anstehen, Nahmens unserer höchsten und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, mit Beyfügung derer verbindlichsten und so geziemenden als respective unterthä-

terthänigsten Dancksagungen, alles dasjenige ausdrücklich, wie hiermit ohne einige Ausnahme geschiehet, genehm zu halten, was so überhaupt, als besonders, in Folge Eingangs erwehnten anderweitigen letztern Auftrags-Corporis in dieser Executions-Angelegenheit mittel- und unmittelbar von hoch-Deroselben verfüget und veranstaltet worden; worbey wir nicht Umgang nehmen mögen, diejenige rühmliche Dexterität und den unermüdeten Eyfer dermahlen in besondere Erwehnung bey Ew. Hochfürstl. Durchl. zu bringen, mit welchem von Dero ansehnlichen Ministro in diesem an sich so wichtigen, als mühsam- und beschwerlich gewesenen Executions-Geschäfte durchaus zu Wercke gegangen worden, nicht minder auch bey eben dieser Gelegenheit die zu belobende Legalität, und den Fleiß, womit Subdelegirte Hochfürstl. Anspachische Räth in der ihn aufgegeben gewesenen Commissions-Sache zu Corporis Evangelicorum völligen Zufriedenheit vorgegangen, gleichmäßig mitzuberühren.

Und obzwar schon der in gegenwärtiger Hohenlohischer Angelegenheit von sämtlichen und hohen Evangelischen Ständten an Ew. Hochfürstl. Durchl. erfolgte und von hoch-Ihro so rühmlichst dermahlen berichtigte Auftrag von einem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in billiger Maase nicht angesehen, vielmehr per Conclusum

d. d.

.. d. 30. Oct. a. c. demselben so unbefugter als ungegründeter Weise eine Nullität beygelegt werden wollen; so dörften jedoch unsere höchste und hohe Herrn Principalen, Obere und Committenten, dargegen in geziemenster unwandelbahr treuester gegen allerhöchstes des Reichs-Oberhaupt tragender Devotion solche Vorsicht Zweiffels ohne des nächsten zu nehmen wissen, daß nicht nur die unbezweiffelte Legalität solchen deroseitigen einmüthigen Auftrags an Ew. Hochfürstl. Durchl. allenthalben vollkommen gerechtfertiget, sondern sich auch dergestalt noch hierbey verwahret werde, damit Evangelischen Ständen bey der zeithero in allen und jeden disseitigen Religions-Beschwerden nie zu erwürcken gewesen sonst ordentlichen Reichs-gesätzmäsigen Remedur das in solchem allerdings betrübten Nothfall nur noch alleine überbleibende, in Instrumento Pacis unwidersprechlich klar fundirte Mittel, der Selbst-Hülffe auf künftig unverkürtzet bleibe.

Schließlich lässet uns das mit so verehrungswürdigster patriotischer Gesinnung dießmahlen von Ew. Hochfürstl. Durchl. vollendetes Hohenlohisches Restitutions-Werck die Zuversichtsvolle Hofnung zu gehen, daß mit nicht minder preißwürdigen Eyfer die unveränderliche Aufrechthaltung sothanen status restituti Seiten Ew. Hochfürstl. Durchl. nach der Ihro und in

Ge-

Gemeinschaft des Herrn Marggrafens von Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. führenden Fränckischen Crayß-Ausschreib-Amts wegen sub dato den 12. Junii a. c. vom gesammten Corpore übertragenen Manutenenz-Commission standhaft werde gehandhabet werden; dahingegen wir auch nochmahlen die allerbündigsten Versicherungen von dem jedesmahlig hierunter erforderlichen Falls von Evangelischen höchst- und hohen Ständen zu leistenden kräfftigen Beytritt und Assistenz in geziemender Devotion anhero zu wiederhohlen nicht anstehen; die wir in devotesten Respect verharren rc.

Regensburg den 16.
Dec. 1750.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Neue Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 2

Franckfurt am Mayn (1751)

Polem. 270 a-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772495-7
VD18 80514944-001